



ANTRAGSBUCH

**zum 17. Bundesparteitag der AfD in Erfurt
04. bis 05. Juli 2026**

**Messe Erfurt
Gothaer Straße 34 | 99094 Erfurt**



ANTRAGSBUCH

**zum 17. Bundesparteitag der AfD in Erfurt
04. bis 05. Juli 2026**

Messe Erfurt

Gothaer Straße 34 | 99094 Erfurt

Bearbeitungsstand: 18.06.2026

Vorläufige Tagesordnung

- TOP 1** Eröffnung und Begrüßung durch einen Vertreter des Bundesvorstandes
- TOP 2** Wahl des Versammlungsleiters und zweier stellvertretender Versammlungsleiter
- TOP 3** Wahl eines Protokollführers und zweier stellvertretender Protokollführer
- TOP 4** Wahl der Zählkommission, der Mandatsprüfungskommission, der Antragskommission und Beschluss über die Verwendung elektronischer Stimmgeräte
- TOP 5** Beratung und Beschlussfassung der Tagesordnung
- TOP 6** Bericht der Mandatsprüfungskommission
- TOP 7** Grußwort des gastgebenden Landesverbandes
- TOP 8** Beratung und Beschlussfassung über Änderungen an der Satzung und den Ordnungen des Bundesverbandes mit Bezug auf Wahlen
- TOP 9**
 - a. Tätigkeitsbericht des Bundesvorstandes für 2025 (12.01.-31.12.) und 2026 (bis 04.07.) gem. § 11 (7) S. 1 BS
 - b. Finanzieller Teil des Tätigkeitsberichtes des Bundesvorstandes für die Jahre 2024 und 2025 sowie Bericht der Rechnungsprüfer für das Jahr 2024 gem. § 11 (7) S. 2 BS sowie Entlastung für 2024 gem. § 11 (7) S. 3 BS
 - c. Vorlage des Rechenschaftsberichtes für die Jahre 2023 und 2024 gem. § 11 (7) S. 5 BS i.V.m. § 23 (2) S. 6 PartG mit Erörterung
- TOP 10** Neuwahl des Bundesvorstandes
- TOP 11** Wahl von Richtern und Ersatzrichtern des Bundesschiedsgerichtes
 - a. Bericht des Bundesschiedsgerichtes über seine Tätigkeit gemäß § 4 (6) SGO
 - b. Wahl von Richtern und Ersatzrichtern des Bundesschiedsgerichtes
- TOP 12** Wahl von Rechnungsprüfern
- TOP 13** Beratung und Beschlussfassung über Änderungen an der Bundessatzung
- TOP 14** Beratung und Beschlussfassung über Änderungen an der Finanz- und Beitragsordnung
- TOP 15** Beratung und Beschlussfassung über Änderungen an der Schiedsgerichtsordnung
- TOP 16** Beratung und Beschlussfassung über Änderungen an der Wahlordnung
- TOP 17** Beratung und Beschlussfassung über Änderungen an der Geschäftsordnung Parteitage
- TOP 18** Reden der neugewählten Bundessprecher
- TOP 19** Schlusswort und Nationalhymne

Inhaltsverzeichnis

Anträge zu TOP Beratung und Beschlussfassung der Tagesordnung	6
TO-1 Antrag zur Tagesordnung <i>Einführung einer Ehrenordnung</i>	6
Anträge zu TOP Beratung und Beschlussfassung über Änderungen an der Bundessatzung	7
BS-1 Antrag zur Satzung <i>Beauftragung von Mitgliedern bei Aufnahmegesprächen</i>	7
BS-2 Antrag zur Satzung <i>Videokonferenz bei Aufnahmegespräche ermöglichen</i>	8
BS-3 Antrag zur Satzung <i>Verpflichtung der Fraktionsbildung auch auf kommunaler Ebene</i>	9
BS-4 Antrag zur Satzung <i>Anpassung von Bagatellbeträgen bei säumigen Mitgliedern</i>	10
BS-5 Antrag zur Satzung <i>Entzug der Mitgliederrechte nur noch durch Bundesvorstand</i> ..	11
BS-6 Antrag zur Satzung <i>Bundesweite Vereinheitlichung der Organisationsstrukturen</i> ..	13
BS-7 Antrag zur Satzung <i>Klarstellung zu Mitgliedsaufnahmen von Notvorständen</i>	15
BS-8 Antrag zur Satzung <i>Verpflichtende Delegierten- und Vertreterversammlungen für Landesverbände ab 8.000 Mitgliedern</i>	16
BS-9 Antrag zur Satzung <i>Anpassung des Tagungsturnus des Bundesparteitages an das Parteiengesetz</i>	18
BS-10 Antrag zur Satzung <i>Einmalig kein Bundesparteitag im Superwahljahr 2029</i>	19
BS-11 Antrag zur Satzung <i>Anpassung der Mindestdelegiertenanzahl für sehr kleine Landesverbände</i>	20
BS-12 Antrag zur Satzung <i>Einbindung der Generation Deutschland in den Bundesparteitag</i>	21
BS-13 Antrag zur Satzung <i>Einbindung der GD in Bundeskonvent und Schatzmeisterkonferenz</i>	23
BS-14 Antrag zur Satzung <i>Redaktionelle Anpassung</i>	26
BS-15 Antrag zur Satzung <i>Verbesserung organisatorischer Aufbau der Generation Deutschland</i>	27
BS-16 Antrag zur Satzung <i>Einbindung der Generation Deutschland in die Programmarbeit</i>	29
BS-17 Antrag zur Satzung <i>Mitgliederentscheid auch als Online-Abstimmung ermöglichen</i>	31

Anträge zu TOP Beratung und Beschlussfassung über Änderungen an der Finanz- und Beitragsordnung	32
FBO-1 Antrag zur Finanz- und Beitragsordnung <i>Spenden verbleiben in der zugewendeten Gliederung</i>	32
FBO-2 Antrag zur Finanz- und Beitragsordnung <i>Änderung der Mitgliedsbeiträge.....</i>	33
FBO-3 Antrag zur Finanz- und Beitragsordnung <i>Änderung der Mitgliedsbeiträge.....</i>	34
FBO-4 Antrag zur Finanz- und Beitragsordnung <i>Zusätzliche Mandatsträgerabgabe bei Nichteinrichtung eines Wahlkreisbüros</i>	35
FBO-5 Antrag zur Finanz- und Beitragsordnung <i>Anpassung Mitgliedsbeiträge für die Generation Deutschland</i>	36
FBO-6 Antrag zur Finanz- und Beitragsordnung <i>Anpassung Mitgliedsbeiträge für die Generation Deutschland</i>	37
FBO-7 Antrag zur Finanz- und Beitragsordnung <i>Anpassung Mitgliedsbeiträge für die Generation Deutschland</i>	38
FBO-8 Antrag zur Finanz- und Beitragsordnung <i>Vereinheitlichung und Verrechnung der GD-Mitgliedsbeiträge</i>	39
FBO-9 Antrag zur Finanz- und Beitragsordnung <i>GD-Mitgliedsbeiträge sollen von der BGS direkt an die Kreisverbände überwiesen werden.....</i>	40
FBO-10 Antrag zur Finanz- und Beitragsordnung <i>Bundesschatzmeister und Stellvertreter erhalten Prüfbefugnisse wie Finanzdirektor</i>	41
Anträge zu TOP Beratung und Beschlussfassung über Änderungen an der Schiedsgerichtsordnung	42
SGO-1 Antrag zur Schiedsgerichtsordnung <i>Entlastung der Schiedsgerichte bei Eingängen von Stellungnahmen der Antragsteller</i>	42
SGO-2 Antrag zur Schiedsgerichtsordnung <i>Verbesserung der Zustellungsmodalitäten bei Urteilen</i>	43
SGO-3 Antrag zur Schiedsgerichtsordnung <i>Klarstellung zur Erforderlichkeit mündlicher Verhandlungen vor dem Bundesschiedsgericht.....</i>	44
Sonstige Anträge	45
SN-1 Sachantrag <i>Resolution „Bleiben statt gehen & zurückholen, wen wir verloren haben“</i>	45
SN-2 Sachantrag <i>Resolution Linksterrorismus bekämpfen.....</i>	47
SN-3 Sachantrag <i>Unvereinbarkeitsliste überarbeiten</i>	52
SN-4 Sachantrag <i>Unvereinbarkeitsliste überarbeiten.....</i>	53
SN-5 Sachantrag <i>Einführung einer Ehrenordnung.....</i>	56

Vorgelegt durch die Bundesgeschäftsstelle
Stand: 18.06.2026



Anträge zu TOP Beratung und Beschlussfassung der Tagesordnung

TO-1 Antrag zur Tagesordnung

Einführung einer Ehrenordnung

Antragsteller: *Kreisvorstand Karlsruhe-Land*

Der Bundesparteitag möge beschließen, einen neuen TOP „Beratung und Beschlussfassung zur Einführung einer Ehrenordnung“ in die Tagesordnung aufzunehmen. Der TOP soll sich nach den Änderungen der GO zu Parteitag eingliedern.

Begründung:

Der Landesverband Baden-Württemberg hat auf seinem Parteitag am 6. Juni einstimmig bei einer Enthaltung beschlossen, den Antrag auf Einführung einer Ehrenordnung des Kreisverbands Karlsruhe-Land mitzuzeichnen.

Für die Behandlung dieses Antrags ist in der vorläufigen Tagesordnung bislang kein geeigneter Tagesordnungspunkt vorgesehen. Um eine ordnungsgemäße Beratung und Beschlussfassung zu ermöglichen, soll daher ein entsprechender neuer Tagesordnungspunkt eingerichtet werden.

Anträge zu TOP Beratung und Beschlussfassung über Änderungen an der Bundessatzung

BS-1 Antrag zur Satzung

Beauftragung von Mitgliedern bei Aufnahmegesprächen

Antragsteller: *Satzungsausschuß*

Der Bundesparteitag möge beschließen:

§ 4 Absatz 1 wird folgender neuer Satz 4 hinzugefügt, der bisherige Satz 4 wird Satz 5:

„Die Vorstände können mit der Durchführung diese Gespräche Mitglieder des aufnehmenden Verbands beauftragen. Bei der Aufnahme durch einen Kreisverband muß mindestens ein Mitglied des Kreisvorstands an dem Gespräch teilnehmen.“

Begründung:

Die Ergänzung der Satzung schließt eine praktisch bedeutende Lücke im Aufnahme-prozeß. Mit der beantragten Regelung wird klargestellt, daß bei der Aufnahme durch einen Kreisverband einerseits ein Vorstandsmitglied teilnehmen muß, andererseits aber auch weitere Mitglieder hinzugezogen werden können. Für den Fall der Aufnahme durch eine höhere Ebene kann komplett auf Beauftragte zurückgegriffen werden, die allerdings Mitglied der entsprechenden Gliederung sein müssen. Dies ist besonders für die Aufnahme von Auslandsmitgliedern durch den Bundesverband von Bedeutung.



BS-2 Antrag zur Satzung *Videokonferenz bei Aufnahmegespräche ermöglichen*

Antragsteller: *fünf ordentliche Delegierte;*

In § 4 der Bundessatzung– Erwerb der Mitgliedschaft, Punkt vier, möge der Passus „unter Anwesenden“, der – zumindest unserem Verständnis nach – Videokonferenzen bei Aufnahmegesprächen verbietet, ergänzt werden um den vorangesetzten Ausdruck „vorzugsweise“.

„Vor der Aufnahmeentscheidung ist von dem aufnehmenden Verband ein persönliches Gespräch – vorzugsweise unter Anwesenden – mit dem Antragsteller zu führen.“

Begründung:

Im Zuge der rasanten Vergrößerung unserer Partei – in Bayern gab es in gut zwei Jahren fast eine Verdoppelung der Mitgliederzahlen – ist es dringend geboten, den Prozess der Mitgliederaufnahme effizienter zu gestalten. Wir arbeiten in vieler Hinsicht so, als wären wir noch eine Kleinpartei, haben aber inzwischen den Umfang eines mittelständischen Unternehmens. Die SPD hatte auf ihrem höchsten Stand fast eine Million Mitglieder, vielleicht kommen wir da auch hin?

In den Kreisverbänden wird die Hauptlast dieser Entwicklung von Menschen getragen, die „nebenbei“ noch einen Beruf und Familie haben. Ungezählte Male sind Aufnahmen nicht zustande gekommen, weil über der Koordinierung eines Termins von zwei oder meistens drei in Vollzeit berufstätigen Menschen die Bewerber die Geduld verloren haben.

Es ist inzwischen technisch und rechtlich möglich, am Sonntagabend von zuhause aus ein Konto zu eröffnen, einen Kredit oder wichtige Dokumente zu beantragen. Internationale Konzerne treffen Entscheidungen von weit größerer Tragweite in Videokonferenzen.

Videokonferenzen sind in der Alternative für Deutschland übrigens bereits üblich und zwar bei im Ausland wohnhaften Bewerbern, die vom Bundesverband aufgenommen werden, hier ist ein Gespräch unter Anwesenden faktisch unmöglich.

Aus der Sicht der Mitgliederverwaltung ist in diesem Bereich übrigens noch mehr zu tun, um im 21. Jahrhundert anzukommen.

Es gibt in Bayern einen Kreisverband, in dem ein persönliches Aufnahmegespräch ohne Gesprächszeit drei Stunden Reisezeit kosten kann. Das ist vielleicht noch zumutbar, wenn es alle zwei Monate einmal geschieht, bei unserer aktuellen und hoffentlich auch zukünftigen Eintrittswelle aber für ein Vorstandsmitglied, das einen Beruf oder gar ein Mandat hat, auf Dauer eine große Belastung.

Wir bitten also die Versammlung, der Modernisierung dieser nicht mehr zeitgemäßen Einschränkung zuzustimmen.

BS-3 Antrag zur Satzung

Verpflichtung der Fraktionsbildung auch auf kommunaler Ebene

Antragsteller: *Satzungsausschuß*

Der Bundesparteitag möge beschließen:

§ 5 Abs. 4 Satz 1 1. Teilsatz der Bundessatzung wird wie folgt neu gefaßt:

„Mitglieder, die ein Mandat im Bundestag, einem Landesparlament, dem Europäischen „Parlament“ oder einer Kommunalvertretung innehaben, [...]“

Begründung:

Die Verpflichtung, im absoluten Regelfall mit den Mandatsträgern der Partei eine Fraktion zu bilden und aufrechtzuerhalten, soll selbstverständlich auch für kommunale Vertretungen gelten. Sie dürfte hier sogar auf ihren häufigsten Anwendungsfall stoßen. Nachdem schiedsgerichtlich kommunale Vertretungen nicht unter den aktuellen Wortlaut der Satzung erfaßt sind, erfolgt zur Klarstellung diese Änderung.



BS-4 Antrag zur Satzung

Einführung von Bagatellbeträgen bei säumigen Mitgliedern

Antragsteller: *Satzungsausschuß*

Der Bundesparteitag möge beschließen:

§ 6 Absatz 3) Buchstabe (d) wird folgender Halbsatz hinzugefügt:

„[...], wobei Bagatellbeträge bis zur Höhe eines Betrages in der rechnerischen Höhe eines Monatsbeitrags, mindestens aber 20 Euro, unberücksichtigt bleiben.“

Übergangsregelung:

Diese Neuregelung tritt am 1.10.2026 in Kraft.

Begründung:

Nach der aktuellen Satzungsregelung wird bei säumigen Mitgliedern, die nach erfolgter zweiter Mahnung ihr Beitragskonto im wesentlichen ausgeglichen haben, im Falle offener Bagatellbeträge trotzdem gleichwohl eine Austrittserklärung unterstellt. Dies ist bei offenen Restbeträgen in Bagatellhöhe eine lebensfremde Unterstellung. Die beantragte Neuregelung schafft sowohl Kulanz wie auch Rechtssicherheit und verhindert, daß unsere Partei ohne Not grundsätzlich zahlungswillige Mitglieder verliert.

Die Übergangsregelung soll der Bundesgeschäftsstelle Zeit für die Umstellung administrativer Abläufe geben.

BS-5 Antrag zur Satzung

Entzug der Mitgliederrechte nur noch durch Bundesvorstand

Antragsteller: *Kreisvorstand Heidelberg*

Antrag auf Änderung von § 7 Abs. 7 Satz 1 und 2 der Bundessatzung Der Bundesparteitag möge beschließen:

§ 7 Abs. 7 Satz 1 der Bundessatzung (Ordnungsmaßnahme Sofortiger Rechteentzug) erhält den folgenden Wortlaut:

„Liegt ein dringender und schwerwiegender Fall vor, der ein sofortiges Eingreifen erfordert, kann der Bundesvorstand selbst oder auf Antrag eines Kreis- oder Landesvorstands den Antragsgegner bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts in der Hauptsache (Parteiausschluss) von der Ausübung bestimmter oder aller Parteirechte ausschließen.“

§ 7 Abs. 7 Satz 2 der Bundessatzung erhält den folgenden Wortlaut:

„Anträge von Kreis – und Landesvorständen auf Entscheidung des Bundesvorstands über den Rechteentzug sowie der Beschluss zum Rechteentzug durch den Bundesvorstand, bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des jeweiligen Vorstands.“

Begründung:

Die Ordnungsmaßnahme „Sofortiger Rechteentzug“ ist als Annex zu einem Parteiausschluss nach § 7 Abs. 5 BS zulässig und darf bislang von jedem Landesvorstand sowie vom Bundesvorstand verhängt/beschlossen werden.

Im Gegensatz zu den anderen satzungsrechtlich vorgesehenen Ordnungsmaßnahmen wird der Beschluss des Rechteentzugs allein durch seine Bekanntgabe wirksam. Zwar muss der Beschluss dem für den Antragsgegner zuständigen Landesschiedsgericht zur Bestätigung vorgelegt werden, bleibt aber bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über die Aufhebung der Maßnahme in Kraft. Im Einzelfall können so Monate vergehen, in denen das betroffene Parteimitglied von jeglicher Amtsausübung, der Teilnahme an innerparteilichen Wahlen sowie vom sonstigen Parteileben ausgeschlossen bleibt, obgleich eine spätere Aufhebung der Ordnungsmaßnahme durch die Schiedsgerichtsbarkeit mit der Feststellung einhergeht, dass die Maßnahme zu keinem Zeitpunkt (ausreichend) begründet war.

Es besteht wegen der immensen Eingriffswirkung der Maßnahme in die Rechte eines Parteimitglieds Einigkeit in der parteirechtlichen Literatur, dass die Ordnungsmaßnahme „Rechteentzug“ in nur sehr seltenen Ausnahmefällen zur Anwendung gelangen darf.

Indes ist festzustellen, dass die Fallzahlen bei den Schiedsgerichten stetig ansteigen. Dies mag damit zusammenhängen, dass Kreisvorstände zwar den Parteiausschluss beschließen dürfen, jedoch nicht das Recht haben, auch den sofortigen Rechteentzug zu beschließen.

Deshalb erhalten Kreisvorstände in vielen Fällen „Rückendeckung“ durch ihre Landesvorstände, die entweder direkt für einen Kreisvorstand handeln oder dem Verfahren auf Kreisebene beitreten. Leider fehlen den Beschlüssen oft die erforderliche sachliche Begründung. Um die Mitgliederrechte besser schützen zu können, zielt die beabsichtigte Änderung der Satzung darauf, die Kompetenz zum Rechteentzug auf den Bundesvorstand einzuschränken. Kreis und Landesvorstände können beim Bundesvorstand beantragen, dass dieser in Einzelfällen den Rechteentzug zusätzlich zum Parteiausschluss beschließen möge. Der Antrag bedarf einer eigenen qualifizierten Mehrheit. Der Bundesvorstand folgt dem Antrag nur, wenn er den Antrag für gut begründet hält. Er hat seine Entscheidung mit qualifizierter Mehrheit



zu treffen. So wird sichergestellt, dass der Rechteentzug nach § 7 Abs. 7 BS (wieder) zu der extrem seltenen Ordnungsmaßnahme wird, so wie vom Parteienrecht gewollt.

BS-6 Antrag zur Satzung

Bundesweite Vereinheitlichung der Organisationsstrukturen

Antragsteller: *fünfundförfentliche Delegierte;*

Der Bundesparteitag möge beschließen:

1. Neufassung von § 9 Abs. 2 Bundessatzung

§ 9 Abs. 2 Bundessatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Landesverbände gliedern sich in Kreisverbände. Unterhalb der Kreisverbände können Ortsverbände bestehen. Weitere Gebietsverbände sind unzulässig.“

2. Folgeänderung in § 9 Abs. 11 Satz 1 Bundessatzung

§ 9 Abs. 11 Satz 1 Bundessatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Amtsdauer der nach Absatz 8 bestellten Vorstandsmitglieder wird vom Schiedsgericht bestimmt; sie beträgt höchstens drei Monate für Vorstände unterhalb der Landesebene und höchstens sechs Monate für Landesvorstände.“

3. Übergangsregelung zu § 9 Abs. 2 Bundessatzung

Die Übergangsregelungen der Bundessatzung werden um folgende Übergangsregelung zu § 9 Abs. 2 ergänzt:

„Landesverbände, deren Satzungen oder Ordnungen bei Beschlussfassung Gebietsverbände vorsehen, die nach § 9 Abs. 2 unzulässig sind, haben ihre Satzungen, Finanzordnungen und sonstigen Ordnungen innerhalb von neun Monaten nach Beschlussfassung anzupassen.

Mit Ablauf dieser Frist verlieren die betroffenen Gebietsverbände spätestens ihre Eigenschaft als Gebietsverbände der Partei. Die dort bestehenden Parteiämter enden zu diesem Zeitpunkt.

Die Landesverbände haben in ihren Finanzordnungen sicherzustellen, dass Finanzmittel, die bisher einer nach § 9 Abs. 2 unzulässigen Gebietsverbandesebene zustanden, künftig den Kreisverbänden im bisherigen Tätigkeitsgebiet nach Mitgliederzahl zufließen. Bis zur Anpassung der jeweiligen Finanzordnung gilt diese Verteilung unmittelbar.

Das nach Erfüllung oder Sicherung bestehender Verbindlichkeiten verbleibende Geldvermögen der betroffenen Gebietsverbände ist durch den jeweiligen Landesverband nach Mitgliederzahl auf die Kreisverbände im bisherigen Tätigkeitsgebiet zu verteilen. Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Wegfalls durch die Mitgliederverwaltung festgestellte Mitgliederzahl.

Sonstiges Vermögen, Unterlagen, Rechte und Verbindlichkeiten gehen auf den jeweiligen Landesverband über. Zweckbindungen und Pflichten zur ordnungsgemäßen Buchführung, Kassenprüfung und Rechenschaftslegung bleiben unberührt.

Begründung:

Die Bundessatzung der Alternative für Deutschland soll bundesweit einheitliche Organisationsstrukturen schaffen. Derzeit erlaubt § 9 Abs. 2 den Landesverbänden die Schaffung weiterer Gebietsverbände unterhalb der Landesebene. Dies führt dazu, dass innerhalb derselben Partei unterschiedliche Organisationsmodelle existieren. Während einige Landesverbände ausschließlich aus Landes-, Kreis- und Ortsverbänden bestehen, verfügen andere über zusätzliche Zwischenebenen.

Für diese Unterschiede besteht kein sachlicher Grund.

Die politische Arbeit der Partei findet in den Kreisverbänden und Ortsverbänden statt. Dort werden Mitglieder aufgenommen, betreut und aktiviert. Dort werden Infostände organisiert, Wahlkämpfe geführt, kommunale Mandatsträger aufgebaut, Veranstaltungen durchgeführt und neue Mitglieder gewonnen. Die Kreisverbände sind die organisatorische und politische Basis der Partei.

Zusätzliche Gebietsverbandsebenen übernehmen diese Aufgaben nicht. Sie führen weder die tägliche Mitgliederarbeit durch noch organisieren sie dauerhaft den Wahlkampf vor Ort. Eine unersetzbare Daueraufgabe, die zwingend eine zusätzliche Gebietsverbandsebene mit eigenem Vorstand, eigener Finanzverwaltung, eigener Rechenschaftslegung und eigener Organisationsstruktur erfordert, besteht nicht.

Die Existenz zusätzlicher Gebietsverbände führt dagegen zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand, zusätzlichen Vorstandswahlen, zusätzlichen Sitzungen, zusätzlichen Rechenschaftspflichten und zusätzlichen innerparteilichen Abstimmungsprozessen. Dadurch werden finanzielle und personelle Ressourcen gebunden, die für Mitgliedergewinnung, Wahlkampf und politische Arbeit vor Ort benötigt werden.

Gleichzeitig entstehen innerhalb der Partei unterschiedliche Aufnahme- und Entscheidungsstrukturen. In Landesverbänden mit zusätzlichen Gebietsverbandsebenen bestehen zusätzliche Prüfungs-, Aufsichts- und Einflussmöglichkeiten bei organisatorischen Entscheidungen. Dadurch entstehen unterschiedliche Verfahrenswege innerhalb derselben Bundespartei. Eine bundesweit einheitliche Parteiorganisation sollte jedoch auch bundesweit vergleichbare Organisations- und Aufnahmeverfahren gewährleisten.

Darüber hinaus verursacht jede zusätzliche Gebietsverbandsebene erheblichen Verwaltungsaufwand auf Bundesebene. Buchführung, Rechenschaftslegung, Datenhaltung, Mitgliederverwaltung, Finanzverwaltung und Prüfungsprozesse müssen für jede zusätzliche Gliederungsebene separat vorgehalten und überwacht werden. Eine einheitliche Struktur aus Landesverbänden, Kreisverbänden und Ortsverbänden vereinfacht die Verwaltung der Partei auf allen Ebenen erheblich.

Der Antrag folgt damit denselben Grundsätzen, die die AfD auch politisch vertritt: Bürokratieabbau, klare Zuständigkeiten, effiziente Strukturen und Konzentration der vorhandenen Ressourcen auf die eigentliche politische Arbeit.

Ziel dieses Antrags ist nicht die Schwächung regionaler Zusammenarbeit. Regionale Abstimmung, regionale Wahlkampfplanung und regionale Koordination bleiben weiterhin möglich. Der Antrag beseitigt lediglich eine zusätzliche organisatorische Ebene, für die keine zwingende dauerhafte Aufgabe besteht.

Die freiwerdenden finanziellen und personellen Ressourcen sollen künftig unmittelbar den Kreisverbänden zugutekommen. Dort findet die politische Arbeit statt. Dort werden Mitglieder gewonnen. Dort werden Wahlen vorbereitet und gewonnen.

Der Bundesparteitag sollte diesem Antrag zustimmen, um die Parteistrukturen bundesweit zu vereinheitlichen, Verwaltungsaufwand zu reduzieren, die Kreisverbände zu stärken und die vorhandenen Ressourcen konsequent auf die politische Arbeit an der Basis zu konzentrieren.

BS-7 Antrag zur Satzung *Klarstellung zu Mitgliedsaufnahmen von Notvorständen*

Antragsteller: *Satzungsausschuß*

Der Bundesparteitag möge beschließen:

In § 9 Abs. 10 der Bundessatzung wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Zur Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern ist er nicht berechtigt, sofern das Schiedsgericht nichts anderes bestimmt.“

Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.“

Begründung:

Erfolgt mündlich.



BS-8 Antrag zur Satzung

Verpflichtende Delegierten- und Vertreterversammlungen für Landesverbände ab 8.000 Mitgliedern

Antragsteller: *fünf ordentliche Delegierte;*

Der Bundesparteitag möge beschließen:

In die Bundessatzung wird folgender neuer § 9a in die Bundessatzung eingefügt:

§ 9a – Delegierten- und Vertreterversammlungen der Landesverbände

(1) Jeder Landesverband ist verpflichtet, ab einer Mitgliederzahl von 8.000 Mitgliedern Bestimmungen in seine Landessatzung aufzunehmen, welche im Regelfall die Durchführung von Landesparteitagen als Delegiertenversammlungen sowie von Aufstellungsversammlungen auf Landesebene als allgemeine oder besondere Vertreterversammlungen mit höchstens 600 Delegierten vorsehen. Die Landesverbände sind in der Gestaltung der weiteren Bestimmungen hierzu frei, soweit sie demokratischen Grundsätzen entsprechen.

(2) Sofern in einem Landesverband ab 8.000 Mitgliedern keine dem Absatz 1 entsprechende Regelung in der Landessatzung besteht, eine dem Absatz 1 widersprechende Regelung in der Landessatzung besteht oder aus anderen Gründen die Durchführung von Landesparteitagen als Delegiertenversammlungen und von Aufstellungsversammlungen auf Landesebene als allgemeine oder besondere Vertreterversammlungen nicht erfolgen kann, ist bis zur Aufnahme einer dem Absatz 1 entsprechenden Regelung in die Landessatzung die in Absatz 3 festgeschriebene Musterregelung auf Landesparteitage und die in Absatz 4 festgeschriebene Musterregelung auf Aufstellungsversammlungen auf Landesebene anzuwenden. Die übrigen nicht entgegenstehenden Regelungen der Landessatzung zu Landesparteitagen und zu Aufstellungsversammlungen auf Landesebene bleiben hiervon unberührt; im Zweifel sind bestehende Regelungen in den Landessatzungen zu Mitgliederversammlungen auf Landesebene sinngemäß auch auf Delegierten- und Vertreterversammlungen auf Landesebene anzuwenden.

(3) Der Landesparteitag wird vom Landesvorstand als Delegiertenversammlung einberufen. Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Kreisverbände. Jeder Kreisverband entsendet je 20 Mitglieder einen Delegierten, mindestens aber einen Delegierten. Maßgeblich für die Bestimmung der Mitgliederzahl ist der Beginn des 1. Januars oder des 1. Julis, welcher der Einberufung des Landesparteitags vorgeht. Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten als Delegiertenliste in beliebiger Länge erfolgt in Mitgliederversammlungen der Kreisverbände für eine Dauer von zwei Jahren. Die Amtszeit der Delegierten und Ersatzdelegierten ist einheitlich; bei einer Ergänzungswahl von Delegierten und Ersatzdelegierten verkürzt sich die individuelle Amtszeit später hinzugewählter Delegierter oder Ersatzdelegierter entsprechend so, dass die Amtszeit aller im Amt befindlichen Delegierten und Ersatzdelegierten zum gleichen Zeitpunkt endet. Wenn ein Kreisverband über keine amtierenden Delegierten verfügt, kann der Kreisvorstand mit einer verkürzten Frist von vier Tagen eine Mitgliederversammlung einberufen, um ausschließlich Delegierte für den Landesparteitag zu wählen.

(4) Die Regelungen des Absatzes 3 finden auf Aufstellungsversammlungen auf Landesebene mit der Maßgabe, dass eine besondere Vertreterversammlung durchzuführen ist, sinngemäße Anwendung. Die Wahlberechtigung zur Wahl der besonderen Vertreter ergibt sich aus dem entsprechenden Wahlgesetz.

Begründung:

Riesige Mitgliederparteitage auf Landesebene mit weit über 1.000 Teilnehmern sind eine finanzielle, organisatorische und vor allem auch rechtliche Herausforderung. Insbesondere bei Aufstellungsversammlungen auf Landesebene können rechtliche Fehler dazu führen, dass ein ganzer Landesverband nicht mit einer Landesliste zur Wahl antreten kann. Darüber hinaus sind Mitgliederparteitage in großen Flächenländern nicht zwangsläufig demokratischer als Delegiertenparteitage, weil durch die Wahl des Versammlungsortes weiter weg wohnende Mitglieder faktisch benachteiligt werden können.

Der Bundesvorstand hat die Landesverbände daher bereits mehrfach dazu aufgefordert, funktionsfähige Delegiertensysteme in ihre Landessatzungen zu schreiben. Leider sind dem einige wenige große Landesverbände immer noch nicht nachgekommen. Die vorgeschlagene Regelung nimmt diese Pflicht in die Bundessatzung ab einer Mitgliederzahl von 8.000 Mitgliedern im Landesverband auf und schreibt zugleich eine Musterregelung fest, die bis zum Erlass einer landesverbandseigenen Regelung unmittelbare Anwendung findet. So ist sichergestellt, dass alle großen Landesverbände demokratisch und rechtssicher beispielsweise in das Aufstellungsverfahren für die Bundestagswahl starten können.

BS-9 Antrag zur Satzung

Anpassung des Tagungsturnus des Bundesparteitages an das Parteiengesetz

Antragsteller: *fünf ordentliche Delegierte;*

§ 11 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Er soll in jedem Kalenderjahr einmal zusammentreten, muss jedoch mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr stattfinden; die zwingenden Vorgaben des § 9 Absatz 1 des Parteiengesetzes bleiben unberührt.

Begründung:

Die geltende Fassung verpflichtet die Partei, den Bundesparteitag in jedem Kalenderjahr abzuhalten. Diese ausnahmslose Mussvorschrift bindet die Partei strenger, als es das zwingende Recht gebietet, und lässt für unvorhergesehene Lagen keinerlei Spielraum. § 9 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes verlangt von Gesetzes wegen lediglich, dass die Mitglieder- oder Vertreterversammlung als oberstes Organ mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zusammentritt. Die Satzung darf hinter diesem gesetzlichen Mindeststandard nicht zurückbleiben, ist umgekehrt aber auch nicht gehindert, ihn auf das tatsächlich Gebotene zurückzuführen.

Die Umwandlung in eine Sollvorschrift wahrt den jährlichen Bundesparteitag als rechtlichen Regelfall und innerparteilichen Anspruch, eröffnet dem zuständigen Organ jedoch ein gebundenes Ermessen, in atypischen Ausnahmefällen – etwa bei organisatorischer, terminlicher oder finanzieller Unmöglichkeit – maßvoll abzuweichen.

Die praktische Bedeutung dieses Spielraums tritt mit Blick auf den anstehenden Wahlzyklus deutlich zutage. Das Jahr 2029 ist ein Superwahljahr, in dem auf Europa- Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene zahlreiche Wahlen zusammentreffen und die Partei ihre gesamten organisatorischen, personellen und finanziellen Kräfte auf die Wahlkämpfe konzentrieren müssen. Bereits das vorausgehende Jahr 2028 wird durch die unmittelbare Wahlvorbereitung in außergewöhnlichem Maße beansprucht sein: Neben einem ordentlichen Bundesparteitag steht die Aufstellungsversammlung zur Wahl des Europäischen Parlaments an, die als Vertreterversammlung mit erheblichem zeitlichem, organisatorischem und finanziellem Aufwand verbunden ist. In einer solchen Ballung von Pflichtterminen muss es der Partei möglich sein, ihre Versammlungen sachgerecht zu bündeln und zu priorisieren, ohne allein durch eine starre satzungsrechtliche Mussvorschrift zu einem zusätzlichen, rein formal veranlassten Parteitag gezwungen zu sein. Die Sollvorschrift schafft genau diese Flexibilität, ohne den jährlichen Parteitag als Regelfall preiszugeben.

BS-10 Antrag zur Satzung *Einmalig kein Bundesparteitag im Superwahljahr 2029*

Antragsteller: *Konvent, Bundesvorstand*

Der 17. Bundesparteitag der Alternative für Deutschland möge folgende Änderung der Bundessatzung beschließen:

§ 11 Absatz (1) bleibt bestehen. Zusätzlich wird eine Übergangsregelung eingefügt:

§ 11 – Der Bundesparteitag

Allgemeines

(1) Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Er findet mindestens einmal in jedem Kalenderjahr statt. Der Bundesparteitag ist unverzüglich einzuberufen, wenn

- (a) der Bundesvorstand es beschließt,
- (b) der Konvent dies mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt oder
- (c) auf Verlangen von mindestens sechs Landesvorständen.

Übergangsregelung: § 11 Absatz (1) Satz 2 wird für das Jahr 2029 außer Kraft gesetzt.

Begründung:

Das Parteiengesetz schreibt die Durchführung von Bundesparteitagen nur in jedem zweiten Kalenderjahr vor. Die AfD hat sich (wie unter anderem auch Grüne, FDP und Linke) die jährliche Durchführung selbst auferlegt. Im Jahr 2029 kommt es zu der nur alle 20 Jahre vorkommenden Konstellation, dass Bundestags- und Europawahl im selben Jahr stattfinden – aufgrund der vorgezogenen Bundestagswahl 2025 dann jedoch zuerst mit Bundestagswahl. Ferner finden voraussichtlich zusammen mit der Europawahl in neun Bundesländern landesweite Kommunalwahlen und im September/Oktober die drei Landtagswahlen in Brandenburg, Sachsen und Thüringen statt.

Es handelt sich also um ein „Superwahljahr“, in dem ein turnusmäßiger Bundesparteitag je nach Terminierung eigentlich

- 1) kurz nach der Bundestagswahl – d.h. je nach Wahltermin ca. zwei Wochen bis ca. zwei Monate – über das Europawahlprogramm beschließen sollte (um überhaupt ein Thema zu haben, dann fiel jedoch ggf. die Antragsfrist mitten in die heiße Wahlkampfphase der BTW);
- 2) zwischen Europa- bzw. Kommunalwahlen sowie den drei Landtagswahlen mitten in den Sommerferien stattfände (ohne Vorstandswahlen und ohne Programmbeschlüsse);
- 3) oder aber erst nach den drei Landtagswahlen im November/Dezember (erneut ohne konkretes Hauptthema, dafür dann nach fast zwei Jahren am Stück mit (parteiinternen) Wahlen und Wahlkämpfen, nur um jedes Jahr einen Bundesparteitag durchzuführen).

Sofern der Bundesparteitag am 04./05.07.2026 die Option eröffnen sollte, im Jahr 2029 (ausnahmsweise) keinen Bundesparteitag durchführen zu müssen, würden in diesem Superwahljahr dringend benötigte finanzielle, personelle und logistische Kapazitäten frei werden. Angesichts der zahlreichen Wahl(kampf)termine, an denen die Bundesgeschäftsstelle selbst beteiligt sein würde, wäre es für alle Beteiligten ein Vorteil, wenn nicht sowieso nur eingeschränkt vorhandene Ressourcen noch zusätzlich für einen Bundesparteitag zur Verfügung gestellt werden müssten.



BS-11 Antrag zur Satzung

Anpassung der Mindestdelegiertenanzahl für sehr kleine Landesverbände

Antragsteller: *Satzungsausschuß*

Der Bundesparteitag möge beschließen:

§ 11 Absatz 3 der Bundessatzung wird nach Satz 5 ein neuer Satz 6 hinzugefügt, der bisherige Satz 6 wird Satz 7:

„Wäre ein Landesverband danach nicht vertreten oder nur mit einem Delegierten vertreten, erhält er gleichwohl zwei Delegierte; die Gesamtzahl der Delegierten erhöht sich um diese Anzahl.“

Begründung:

Theoretisch kann nach der aktuellen Satzungslage der Fall eintreten, daß ein Landesverband gar nicht oder nur mit einem Delegierten vertreten ist. Beim Konvent wird diese – dort durchaus praxisrelevante – Problematik dadurch gelöst, daß der ansonsten nicht vertretene Verband einen Delegierten entsendet und sich die Gesamtzahl der Delegierten um diesen Delegierten erhöht. Bei Bundesparteitagen sind angesichts der deutlich höheren Gremiengröße eine Mindestrepräsentanz von zwei Delegierten je Landesverband sachgerecht.

BS-12 Antrag zur Satzung

Einbindung der Generation Deutschland in den Bundesparteitag

Antragsteller: *Bundesvorstand*

Die Delegierten des 17. AfD-Bundesparteitages mögen beschließen:

§ 11 „Der Bundesparteitag“ Absatz 9 Satz 4 der Bundessatzung erhält folgende Fassung:

„Die Einladung wird zugleich nachrichtlich auch an die Landesvorstände, *den Bundesvorstand der Jugendorganisation* und die Ersatzdelegierten übermittelt.“

§ 11 „Der Bundesparteitag“ Absatz 10 Satz 4 der Bundessatzung erhält folgende Fassung:

„Antragsberechtigt sind

(a) fünf ordentliche Delegierte,

(b) Kreisvorstände und Kreismitgliederversammlungen sowie Vorstände und Versammlungen höherer Gliederungen,

(c) der Konvent,

(d) der Bundesvorstand,

(e) *der Bundesvorstand der Jugendorganisation*,

(ef) die Bundesprogrammkommission,

(fg) Bundesfachausschüsse sowie

(gh) fünfzig Mitglieder.“

§ 11 „Der Bundesparteitag“ Absatz 10a Satz 6 der Bundessatzung erhält folgende Fassung:

„Für Tagesordnungspunkte, deren Gegenstand für die Partei besonders relevante und umfangreiche programmatische Texte sind (z. B. Grundsatzprogramm, Wahlprogramme für Bundestags- und Europawahlen und deren Änderung) tritt an die Stelle der Antragskommission für den Parteitag eine programmatische Antragskommission, die aus zwei Mitgliedern des Bundesvorstandes, *einem Mitglied des Bundesvorstands der Jugendorganisation*, dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden der Bundesprogramm-Kommission sowie den Vorsitzenden der Bundesfachausschüsse besteht.“

Begründung:

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der konsequenten organisatorischen und politischen Einbindung der Jugendorganisation in die Strukturen der Partei auf Bundesebene. Wenn die Jugendorganisation als integraler Bestandteil der Partei verstanden wird, muss sich dies auch in ihren Mitwirkungsrechten, Informationsrechten und Beteiligungsmöglichkeiten auf dem höchsten Parteigremium – dem Bundesparteitag – widerspiegeln.



Die ausdrückliche Aufnahme des Bundesvorstands der Jugendorganisation in den Kreis der Empfänger der Parteitagseinladung ist eine notwendige Folge dieser Einbindung und gewährleistet eine frühzeitige und vollständige Information. Gleiches gilt für die Erweiterung der Antragsberechtigung auf den Bundesvorstand der Jugendorganisation (analog der Antragsberechtigung aller Parteigliederungen ab Kreisebene). Wer strukturell eingebunden ist, muss auch die Möglichkeit haben, inhaltlich gestaltend tätig zu werden.

Die Beteiligung eines Vertreters des Bundesvorstands der Jugendorganisation in der programmatischen Antragskommission (analog der Beteiligung zweier Mitglieder des AfD-Bundesvorstands) trägt dem Umstand Rechnung, dass programmatische Grundsatzentscheidungen der Partei langfristige Wirkung entfalten und insbesondere die jüngere Generation betreffen. Ihre Perspektive sollte daher bereits im Vorfeld der Entscheidungsfindung systematisch berücksichtigt werden.

Insgesamt zielen die vorgeschlagenen Änderungen darauf ab, die bestehende Praxis einer engeren Zusammenarbeit zwischen Partei und Jugendorganisation satzungsrechtlich abzusichern und fortzuentwickeln. Sie stärken die innerparteiliche Integration der Jugendorganisation und leisten einen Beitrag zu einer langfristig tragfähigen, generationenübergreifenden Parteientwicklung.

Die Änderung des Wortes „Bundesprogramm-Kommission“ in „Bundesprogrammkommission“ ist redaktioneller Natur und dient der Vereinheitlichung der in der Bundessatzung üblichen Schreibweise.

BS-13 Antrag zur Satzung

Einbindung der GD in Bundeskonvent und Schatzmeisterkonferenz

Antragsteller: Bundesvorstand

Die Delegierten des 17. AfD-Bundesparteitages mögen beschließen:

§ 12 „Der Konvent“ Absatz 2 der Bundessatzung erhält folgende Fassung:

„Mitglieder des Konvents sind der Bundesschatzmeister und vier weitere vom Bundesvorstand aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder, 50 Vertreter der Landesverbände **so wie zwei vom Bundesvorstand der Jugendorganisation aus seiner Mitte zu wählende Vertreter**. Die Vertreter der Landesverbände werden von den Landesparteitagen gewählt. Die Amtszeit der Delegierten endet mit Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Wahl, soweit nicht die jeweilige Landessatzung eine kürzere Amtszeit festlegt. Die Sitze werden den Landesverbänden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren zugeteilt.

Wäre ein Landesverband danach nicht vertreten, erhält er gleichwohl einen Sitz; die Gesamtzahl der Ländervertreter erhöht sich um diesen Sitz. Die Zuteilung wird halbjährlich angepasst und richtet sich in jedem Kalenderhalbjahr nach dem Mitgliederbestand am zurückliegenden 1. Januar bzw. 1. Juli des Jahres. Berücksichtigt werden nur die Mitglieder, die sich am letzten Werktag, der dem Stichtag nach Satz 4 vorausgeht, mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge nach § 8 der Finanz- und Beitragsordnung nicht im Verzug gemäß § 6 Absatz 3 Buchstabe (a) Bundessatzung befunden haben. Mitglieder des Bundesvorstands können nicht als Ländervertreter **oder als Vertreter der Jugendorganisation** entsandt werden.“

§ 12 „Der Konvent“ Absatz 3 Satz 4 der Bundessatzung erhält folgende Fassung:

„Auf Verlangen des Bundesvorstands oder dreier Landesvorstände **oder des Bundesvorstands der Jugendorganisation zusammen mit zwei Landesvorständen** oder eines Viertels seiner Mitglieder ist der Konvent unverzüglich einzuberufen.“

In § 12 „Der Konvent“ Absatz 4 der Bundessatzung wird ein Satz 5 eingefügt. Der Absatz 4 erhält somit folgende Fassung:

„Der Konvent gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse zu Finanzverteilungsfragen gemäß § 10 der Finanzordnung bedürfen der Mehrheit sowohl der Vertreter des Bundesvorstands als auch der Vertreter der Landesverbände im Konvent. **Die Vertreter der Jugendorganisation werden hierbei als Vertreter der Landesverbände gezählt.**“

§ 12 „Der Konvent“ Absatz 4a der Bundessatzung erhält folgende Fassung:

„Antragsberechtigt sind

(a) ordentliche Mitglieder des Konvents,

(b) Mitgliederversammlungen bzw. Parteitage von Parteigliederungen ab Kreisebene

(c) der Bundesvorstand,

(d) die Landesvorstände,

(e) *der Bundesvorstand der Jugendorganisation*

(ef) die Ausschüsse des Konvents,

(fg) fünfzig Mitglieder, sowie

Vereinigungen, soweit sie die Anerkennung gem. Absatz 1 Bundessatzung beantragen.“

§ 12 „Der Konvent“ Absatz 5 der Bundessatzung erhält folgende Fassung:

„Ein Ausschuss des Konvents ist die Schatzmeisterkonferenz. Sie besteht aus dem Bundesschatzmeister und allen Landesschatzmeistern *sowie dem Finanzbeauftragten der Jugendorganisation*. Der Finanzdirektor und die gewählten Bundesrechnungsprüfer gehören der Schatzmeisterkonferenz mit beratender Stimme an.“

In § 12 „Der Konvent“ Absatz 7 der Bundessatzung wird nach Satz 3 ein folgender Satz 4 eingefügt. Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

„Die Schatzmeisterkonferenz berät den Konvent und den Bundesvorstand in finanziellen Angelegenheiten. Sie entscheidet über organisatorische Aspekte des Beitragseinzugs, der Buchführung und des innerparteilichen Rechnungs- und Dokumentationswesens. Entscheidungen erfordern die Zustimmung des Bundesschatzmeisters und der einfachen Mehrheit der Landesschatzmeister. *Der Finanzbeauftragte der Jugendorganisation wird dabei wie ein Landesschatzmeister gezählt*. Entscheidungen der Schatzmeisterkonferenz bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines Bestätigungsbeschlusses durch den Konvent.“

Begründung:

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der sachgerechten und systematischen Einbindung der Jugendorganisation in die zentralen Entscheidungsstrukturen der Partei auf Bundesebene, hier in den Bundeskonvent und die Schatzmeisterkonferenz.

Der Konvent ist nach der Bundessatzung ein zentrales Steuerungsorgan mit weitreichenden politischen, organisatorischen und finanziellen Zuständigkeiten. Er entscheidet über grundlegende Fragen der Parteiorganisation, über Finanzverteilung, Haushaltsplanung sowie über zahlreiche weitere strukturelle Angelegenheiten von erheblicher Tragweite.

Die Entsendung eigener Vertreter der Jugendorganisation in den Konvent sowie deren Gleichstellung mit den Vertretern der Landesverbände bei Abstimmungen gewährleistet eine angemessene Repräsentation der organisierten Parteijugend und stellt sicher, dass ihre Perspektive bei zentralen Entscheidungen berücksichtigt wird. Zugleich bleibt das bestehende institutionelle Gleichgewicht gewahrt, da die Zahl der Vertreter der Jugendorganisation bewusst begrenzt bleibt.

Die Einräumung eines Mitwirkungsrechts bei der Einberufung des Konvents (analog dem Mitwirkungsrecht eines Landesvorstands der Partei) sowie die ausdrückliche Antragsberechtigung des Bundesvorstands der Jugendorganisation an den Konvent sind konsequente Folgerungen aus dieser Einbindung. Wer von Entscheidungen betroffen ist und strukturell eingebunden wird, muss auch die Möglichkeit haben, Themen auf die Tagesordnung zu setzen und aktiv an der Willensbildung mitzuwirken.

Die Einbeziehung des Finanzbeauftragten der Jugendorganisation in die Schatzmeisterkonferenz sowie dessen Gleichstellung mit den Landesschatzmeistern bei Abstimmungen ist insbesondere im Hinblick auf die finanziellen Belange der Jugendorganisation geboten. Die Schatzmeisterkonferenz trifft maßgebliche Entscheidungen zur finanziellen Organisation

der Partei. Da diese Entscheidungen auch die Jugendorganisation unmittelbar betreffen, ist eine gleichberechtigte Mitwirkung sachlich erforderlich.

Insgesamt zielen die vorgeschlagenen Änderungen darauf ab, die innerparteiliche Ordnung zu präzisieren und die Jugendorganisation als integralen Bestandteil der Partei angemessen zu berücksichtigen. Sie stärken damit Transparenz, Beteiligung und Akzeptanz innerparteilicher Entscheidungen und tragen zu einer langfristig stabilen und kohärenten Organisationsstruktur sowie einem guten Verhältnis von Partei und Jugendorganisation bei.



BS-14 Antrag zur Satzung *Redaktionelle Anpassung*

Antragsteller: *Satzungsausschuß*

Der Bundesparteitag möge beschließen:

In § 15 Absatz 1 der Bundessatzung wird wie folgt neu gefaßt:

„Der Bundesvorstand wird von dem Bundessprecher oder einem Bundessprecher im Benehmen mit dem anderen Bundessprecher unter Angabe der Tagesordnung einberufen.“

Begründung:

Redaktionelle Anpassung an die nach aktueller Satzungslage möglichen Anzahl an Sprechern im Bundesvorstand. Die aktuelle Regelung entstammt noch einer Zeit, als ein bis drei Bundessprecher möglich waren.

BS-15 Antrag zur Satzung

Verbesserung organisatorischer Aufbau der Generation Deutschland

Antragsteller: *fünf ordentliche Delegierte;*

Der Bundesparteitag möge beschließen:

§ 17a „Jugendorganisation“ Absatz 3 der Bundessatzung erhält folgende Fassung:

¹Die Jugendorganisation gliedert sich in einen Bundesverband und 16 Landesverbände. ²Die Landesvorstände der Jugendorganisation können, unter Berücksichtigung etwaiger Regelungen in den Statuten der Jugendorganisation, die Gründung von weiteren Gliederungen spiegelbildlich zu den Gliederungen der Partei beschließen. ³Die Gründung setzt die vorherige Zustimmung des jeweiligen Landesvorstandes der Partei voraus. ⁴Zu einer Mitgliederversammlung zur Gründung einer Gliederung sind alle im Gebiet der zu gründenden Gliederung wohnhaften Mitglieder der Jugendorganisation mit einer Frist von vier Wochen einzuladen. ⁵Die Jugendstatute der jeweiligen Gliederungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands der jeweiligen Gliederung der Partei. ⁶Die Satzungen der Landesverbände der Partei können weitere oder abweichende Regelungen zur Einrichtung von Gliederungen der Jugendorganisation unterhalb der Landesebene vorsehen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Neufassung dient dem Ziel, den organisatorischen Aufbau der Jugendorganisation zu erleichtern und ihre flächendeckende Verankerung auf allen Ebenen der Partei zu ermöglichen. Eine leistungsfähige und dauerhaft wirksame Jugendorganisation setzt voraus, dass sie nicht nur auf Bundes- und Landesebene besteht, sondern perspektivisch auch auf den darunterliegenden Gliederungsebenen strukturell präsent ist.

Die bisherige Regelung stellt die Einrichtung weiterer Gliederungen der Jugendorganisation maßgeblich in das Ermessen der jeweiligen Landessatzungen der Partei. Dies führt in der Praxis zu einer uneinheitlichen Entwicklung. Zugleich würde ein flächendeckender Ausbau bislang voraussetzen, dass sämtliche Landessatzungen der Partei entsprechend angepasst werden – ein organisatorisch aufwendiger und unnötiger Prozess.

Die nun vorgeschlagene Regelung schafft demgegenüber eine bundeseinheitliche Grundlage, die es den Landesverbänden der Jugendorganisation grundsätzlich ermöglicht, weitere Gliederungen zu gründen. Dies erfolgt spiegelbildlich zu den bestehenden Parteistrukturen und gewährleistet damit eine organisatorische Anschlussfähigkeit sowie klare Zuständigkeiten vor Ort. Gleichzeitig bleibt den Landesverbänden der Partei ausdrücklich die Möglichkeit erhalten, ergänzende oder konkretisierende Regelungen in ihren Landessatzungen zu treffen. Es handelt sich somit um eine Öffnungsklausel mit bundesweit einheitlichem Mindeststandard, nicht um eine Einschränkung der Satzungsautonomie der Landesverbände der Partei.

Die vorgesehene Regelung zur Einberufung einer Gründungsversammlung stellt sicher, dass die Bildung neuer Gliederungen auf einer transparenten und demokratisch legitimierten Grundlage erfolgt.

Bestehen bleibt die Zustimmungspflicht der jeweiligen Parteivorstände zu den Jugendstatuten auf allen Ebenen. Damit wird sichergestellt, dass die organisatorische Entwicklung der Jugendorganisation im Einklang mit der Gesamtstruktur der Partei erfolgt und eine institutionelle Anbindung jederzeit gewährleistet ist.



Insgesamt trägt die Neuregelung dazu bei, bestehende strukturelle Hürden abzubauen, den Aufbau der Jugendorganisation zu beschleunigen und gleichzeitig die notwendige Einbindung in die Parteistrukturen sicherzustellen. Sie verbindet organisatorische Flexibilität mit klaren Zuständigkeiten und stärkt damit die langfristige Entwicklung der Partei insgesamt.

BS-16 Antrag zur Satzung

Einbindung der Generation Deutschland in die Programmarbeit

Antragsteller: *Bundesvorstand*

Die Delegierten des 17. AfD-Bundesparteitages mögen beschließen:

§ 18 „Bundesprogrammkommission und Bundesfachausschüsse“ Absatz 2 der Bundessatzung erhält folgende Fassung:

„Die Bundesprogrammkommission setzt sich zusammen aus

- (a) zwei Mitgliedern des Bundesvorstands,
- (b) je einem von den Landesvorständen entsandten Vertreter der Landesverbände **und einem vom Bundesvorstand der Jugendorganisation entsandten Vertreter der Jugendorganisation, der Mitglied der Partei ist,**
- (c) je einem von den Bundesfachausschüssen in die Kommission entsandten Vertreter,
- (d) je einem Vertreter der AfD-Fraktionen im Deutschen Bundestag und dem Europäischen Parlament.“

§ 18 „Bundesprogrammkommission und Bundesfachausschüsse“ Absatz 7 der Bundessatzung erhält folgende Fassung:

„Die Bundesfachausschüsse bestehen aus jeweils **31** Mitgliedern, davon

- (a) 28 Mitglieder, die von den Landesverbänden aus ihren Landesfachausschüssen entsandt werden; dabei verteilen sich die Mitglieder nach dem Hare Niemeyer-Verfahren auf der Grundlage der Mitgliederzahlen zum letzten 1. Januar;
- (b) ein Mitglied des Bundesvorstands; ~~und~~
- (c) ein Mitglied der Bundestagsfraktion- **und**
- (d) ein Mitglied, das vom Bundesvorstand der Jugendorganisation entsandt wird **und Mitglied der Partei ist.**

~~(d)~~ Sollte die Verteilung nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren für einen Landesverband die Anzahl Null ergeben, so erhält der Landesverband einen Sitz (Mindestsitz pro Landesverband). Die Mitgliederanzahl des Bundesfachausschusses wird entsprechend um eins erhöht.“

Begründung:

Die vorgeschlagene Ergänzung dient der konsequenten Einbindung der Jugendorganisation in die programmatische Arbeit der Partei auf Bundesebene. Die Bundesprogrammkommission sowie die Bundesfachausschüsse sind zentrale Gremien für die inhaltliche Ausrichtung und Weiterentwicklung der Partei. Hier werden politische Positionen vorbereitet, Programme erarbeitet und fachliche Grundlagen gelegt, die langfristig prägend für die Partei sind.

Wenn die Jugendorganisation als integraler Bestandteil der Partei und als Innovationsmotor verstanden wird, ist es sachgerecht, ihre Perspektive auch in diesen zentralen programmatischen Prozessen institutionell zu verankern. Die Entsendung jeweils eines Vertreters der Jugendorganisation stellt sicher, dass die Sichtweise der jüngeren Generation frühzeitig in die



inhaltliche Arbeit einfließt, ohne die bestehenden Mehrheitsverhältnisse grundlegend zu verändern.

Zugleich wird dadurch die Anschlussfähigkeit der Programmatik an nachfolgende Generationen gestärkt und die innerparteiliche Verzahnung zwischen Partei und Jugendorganisation verbessert. Die vorgeschlagene Regelung ist daher eine folgerichtige und maßvolle Ergänzung der bestehenden Gremienstruktur.

Die Streichung des bisherigen Buchstaben „(d)“ ist redaktioneller Natur.

BS-17 Antrag zur Satzung *Mitgliederentscheid auch als Online-Abstimmung ermöglichen*

Antragsteller: *Kreisvorstand Stade*

§20 (1) der Bundessatzung der AfD wird ergänzt wie unten fett markiert:

§ 20 – Mitgliederentscheid und Mitgliederbefragung

(1) ¹Über Fragen der Politik und Organisation der Partei, welche nicht durch das Parteiengesetz zwingend dem Bundesparteitag vorbehalten sind, kann ein Mitgliederentscheid durchgeführt werden. ²Durch den Mitgliederentscheid kann der Beschluss eines Parteitags der AfD anstelle des Parteitags gefasst, geändert oder aufgehoben werden. Der Beschluss ist gefasst, wenn eine einfache Mehrheit der gültig Abstimmenden zustimmt, mindestens jedoch ein Fünftel der Parteimitglieder. ⁴An die Stelle der einfachen Mehrheit tritt eine erhöhte Stimmenmehrheit, sofern Gesetz oder Satzung dies für einen Beschlussgegenstand vorschreiben. ⁵Die Abstimmung erfolgt per Brief- oder Urnenwahl **oder als Online-Abstimmung**. ⁶Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das am Tag der Antragstellung Mitglied der Partei war.

Begründung:

Eine Online-Abstimmung ist inzwischen technisch etabliert und bietet eine schnelle, kostengünstige Möglichkeit, einen Mitgliederentscheid durchzuführen. Insbesondere für Mitgliederentscheide über Koalitionsverträge ist eine schnelle Durchführung sinnvoll.

Anträge zu TOP Beratung und Beschlussfassung über Änderungen an der Finanz- und Beitragsordnung

FBO-1 Antrag zur Finanz- und Beitragsordnung *Spenden verbleiben in der zugewendeten Gliederung*

Antragsteller: *fünf ordentliche Delegierte;*

Der Bundesparteitag möge beschließen, § 6 der Finanz- und Beitragsordnung mit Wirkung zum 1. Januar 2027 wie folgt zu ändern:

§ 6 – Aufteilung der Spenden

¹Jeder Gliederung stehen die ihr zugewendeten Spenden ungeteilt zu, sofern eine Zweckbindung nicht etwas anderes vorschreibt. ²Aufnahmespenden gelten als der aufnehmenden Gliederung zugewendet, sofern nicht eine Zweckbindung etwas anderes vorschreibt. ³Darüber hinaus erhalten alle Kreisverbände, die wenigstens 10.000 € an Spenden und Aufwendungsspenden im Geschäftsjahr generieren, eine zusätzliche Zuwendung von 10 % der tatsächlich generierten Spendensumme.

Begründung:

Die ehrenamtliche Spendenwerbung an der Basis ist eine wichtige Säule der Parteienfinanzierung. Sie stärkt nicht nur die finanzielle Basis der Partei, sondern wirkt sich zugleich unmittelbar auf die staatliche Teilfinanzierung aus: Nach dem Parteiengesetz werden Zuwendungen natürlicher Personen im Rahmen der Wählerstimmen- und Zuwendungsanteile staatlich bezuschusst, sodass jeder eingeworbene Euro die Gesamteinnahmen der Partei über den Nominalbetrag hinaus steigert. Es liegt daher im Interesse der gesamten Partei, die Spendenwerbung auf der untersten Gliederungsebene gezielt zu fördern.

Die Kreisverbände sind dabei die entscheidende Ebene. Sie stehen in unmittelbarem Kontakt zu Mitgliedern, Förderern und Bürgern vor Ort und tragen die Hauptlast der praktischen Werbearbeit. Gerade dieses Engagement soll die vorliegende Satzungsänderung anerkennen und belohnen: Wer durch eigene Anstrengung ein substanzielles Spendenaufkommen erzielt, erhält einen zusätzlichen Anreiz in Form einer prozentualen Zuwendung. Die Schwelle von 10.000 € stellt sicher, dass die Förderung an eine ernsthafte und nachhaltige Werbeleistung anknüpft und nicht bereits bei geringfügigen Beträgen greift; die Bonifikation von 10 % ist maßvoll bemessen und schafft einen spürbaren, zugleich aber finanziell tragbaren Leistungsanreiz.

Die Regelung entfaltet eine doppelte Wirkung. Sie stärkt zum einen die Finanzkraft der besonders aktiven Kreisverbände unmittelbar dort, wo die Mittel erwirtschaftet werden, und versetzt sie in die Lage, ihre erfolgreiche Arbeit weiter auszubauen. Zum anderen setzt sie einen strukturellen Anreiz zum Wettbewerb um die beste Spendenwerbung, von dem über die staatliche Teilfinanzierung die gesamte Partei profitiert. Die zeitlich aufgeschobene Wirkung zum 1. Januar 2027 gibt den Gliederungen und der Bundesschatzmeisterei den nötigen Vorlauf, um die Umsetzung vorzubereiten und die Regelung erstmals auf ein volles Geschäftsjahr anzuwenden.

FBO-2 Antrag zur Finanz- und Beitragsordnung *Änderung der Mitgliedsbeiträge*

Antragsteller: *Konvent*

Der 17. Bundesparteitag der Alternative für Deutschland möge folgende Änderung der Finanz- und Beitragsordnung beschließen:

Im § 8 (Mitgliedsbeiträge) sollen Absatz (1) sowie (3) wie folgt neu mit Wirkung ab 1.1.2027 gefasst werden:

(1) Der Mindestmitgliedsbeitrag beträgt 150 Euro pro Kalenderjahr (12,50 Euro pro Monat). In besonderen sozialen Härtefällen kann der Mindestmitgliedsbeitrag bis auf 60 Euro pro Kalenderjahr reduziert werden. Für Mitglieder der Alternative für Deutschland, die gleichzeitig eine Mitgliedschaft in der Jugendorganisation gemäß § 17a Absatz (4) Bundessatzung innehaben, kann dieser Partei-Mitgliedsbeitrag auf 30 Euro pro Kalenderjahr weiter reduziert werden, wenn diese Schüler, Studenten oder Auszubildende sind. Die Partei empfiehlt ihren Mitgliedern, den tatsächlichen Mitgliedsbeitrag den eigenen Einkommensverhältnissen entsprechend höher als den Mindestbeitrag anzusetzen (Richtwert 1% des Jahresnettoeinkommens).

(2) [unverändert]

(3) Der Jahresmitgliedsbeitrag entsteht am 1. Januar eines jeden Jahres und ist am 31. März eines jeden Jahres fällig. Ab einem Jahresbeitrag von 150 Euro bzw. einem anteiligen Monatsbetrag von 12,50 Euro kann monatlich jeweils zum 1. des Monats oder quartalsweise jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober gezahlt werden. Über Anträge zur Reduzierung des Mitgliedsbeitrags wegen Vorliegen einer sozialen Härte oder wegen Mitgliedschaft in der Jugendorganisation entscheiden der zuständige Kreisvorsitzende und der Kreisschatzmeister einvernehmlich. Der zuständige Landesschatzmeister kann der Beitragsreduzierung widersprechen und die zur Beurteilung erforderlichen Informationen anfordern.

Begründung:

Der Mindestmitgliedsbeitrag ist seit Bestehen der Partei nicht angepasst worden. Seit 2013 gibt es eine vor allem inflationär bedingte Teuerung von ca. 30 Prozent. Die Anpassung des Mindestbeitrages auf 150 Euro berücksichtigt diese Teuerung der vergangenen Jahre und stellt, durch diese vor allem als Inflationsausgleich wirkenden Mehreinnahmen, unsere Partei auch für die kommenden Jahre gut auf.



FBO-3 Antrag zur Finanz- und Beitragsordnung *Änderung der Mitgliedsbeiträge*

Antragsteller: *fünf ordentliche Delegierte;*

Der Bundesparteitag möge beschließen, § 8 (1) wie folgt zu ändern:

§ 8 – Mitgliedsbeiträge

(1) ¹Der Mindestmitgliedsbeitrag beträgt 132 Euro pro Kalenderjahr. ²In besonderen sozialen Härtefällen und für Schüler kann der Mindestmitgliedsbeitrag bis auf 36 Euro pro Kalenderjahr reduziert werden und für Auszubildende, Studenten und Rentner auf 60 Euro. ³Die Partei empfiehlt ihren Mitgliedern, den tatsächlichen Mitgliedsbeitrag den eigenen Einkommensverhältnissen entsprechend höher als den Mindestbeitrag anzusetzen (Richtwert 1 % des Jahresnettoeinkommens).

Begründung:

Der vorliegende Antrag ist ein bewusstes Entgegenkommen zum Konventsantrag. Er sieht eine moderate, aber sozialverträgliche Anpassung des Mindestmitgliedsbeitrags vor und tritt damit der unverhältnismäßigen Erhöhung entgegen, wie sie der Konvent fordert. Eine derart starke Erhöhung ist nicht tragbar. Wir sind eine soziale Partei. In Zeiten von über 2 Euro pro Liter Benzin, steigenden Energiekosten und einer allgemeinen Verteuerung des täglichen Lebens dürfen wir kein Signal senden, das unsere Mitglieder zusätzlich belastet und potenzielle Neumitglieder abschreckt. Eine sprunghafte Beitragserhöhung stünde im klaren Widerspruch zu unserem sozialen Selbstverständnis.

Der Antrag findet einen verantwortbaren Mittelweg: Mit 132 Euro pro Jahr – also 11 Euro im Monat – wird der Mindestbeitrag maßvoll angepasst, ohne jemanden zu überfordern. Gleichzeitig schützen wir mit den abgesenkten Sätzen für Härtefälle, Schüler, Auszubildende, Studenten und Rentner gezielt jene, die ohnehin über geringe Einkommen verfügen. Wenn die Partei mehr Einnahmen benötigt, liegt der richtige Weg nicht in der zusätzlichen Belastung der bestehenden Mitglieder, sondern im Wachstum. Mehr Mitglieder bedeuten mehr Beiträge, mehr Reichweite und mehr politische Schlagkraft – und das, ohne den Einzelnen finanziell stärker zu belasten.

Unser größtes Kapital sind unsere engagierten Mitglieder. Sie tragen die Partei mit ihrem Einsatz. Eine sozialverträgliche Beitragsstruktur hält die Hürde für Engagement niedrig und stärkt damit genau das Fundament, auf dem der Erfolg ruht.

FBO-4 Antrag zur Finanz- und Beitragsordnung *Zusätzliche Mandatsträgerabgabe bei Nichteinrichtung eines Wahlkreisbüros*

Antragsteller: *fünf ordentliche Delegierte;*

§ 8a FBO wird um folgenden Absatz (7) ergänzt:

(7) Erhält ein Mandatsträger zusätzlich zu seiner Abgeordnetenentschädigung eine steuerfreie Pauschale ausgezahlt, die nach ihrer Zweckbestimmung auch dem Unterhalt eines Wahlkreisbüros oder einer vergleichbaren Einrichtung dient, so ist er zur Unterhaltung einer solchen Einrichtung verpflichtet. Erfüllt er diese Verpflichtung nicht, entrichtet er für die Dauer der Nichterfüllung eine zusätzliche Mandatsträgerabgabe in Höhe von 500 € monatlich. Abgeordnete im Europäischen Parlament entrichten die Abgabe an den Bundesverband, Abgeordnete im Deutschen Bundestag und in den Landtagen an den Landesverband, in dem sie aufgestellt worden sind. Über die Anerkennung einer Immobilie als Wahlkreisbüro oder vergleichbare Einrichtung entscheidet die empfangsberechtigte Gliederung.

Begründung:

Mandatsträgern wird neben der Abgeordnetenentschädigung eine steuerfreie Pauschale ausgezahlt, die ausdrücklich auch dem Unterhalt eines Wahlkreisbüros dient und damit die Präsenz der Partei vor Ort sichern soll. Wird diese Pauschale bezogen, ohne dass eine entsprechende Einrichtung tatsächlich unterhalten wird, läuft sie ihrer Zweckbestimmung zuwider.

Es ist selbstverständlich anzuerkennen, dass es nicht in jeder Region gleichermaßen einfach ist, eine geeignete Immobilie zu finden – sei es aus Gründen der Verfügbarkeit, der örtlichen Gegebenheiten oder des politischen Umfeldes. Diese tatsächlichen Schwierigkeiten sind real. Sie dürfen jedoch nicht zur Folge haben, dass ein Mandatsträger die zweckgebundene Pauschale schlicht einbehält, ohne den damit verfolgten Zweck zu erfüllen.

Die zusätzliche Mandatsträgerabgabe schafft hierfür einen maßvollen, aber wirksamen Anreiz: Sie belastet niemanden, der seiner Verpflichtung nachkommt, und stellt zugleich sicher, dass die zweckgebundenen Mittel dort ankommen, wo der Aufbau der Partei tatsächlich geleistet wird – bei der zuständigen Gliederung.



FBO-5 Antrag zur Finanz- und Beitragsordnung *Anpassung Mitgliedsbeiträge für die Generation Deutschland*

Antragsteller: *fünf ordentliche Delegierte;*

Der Bundesparteitag möge beschließen:

§ 8b „Jugendorganisation“ der Finanz- und Beitragsordnung erhält mit Wirkung ab 1. Januar 2027 folgende Fassung:

(1) ¹Der Mitgliedsbeitrag für die Jugendorganisation der Partei beträgt 40 Prozent des nach § 8 geschuldeten Mitgliedsbeitrags. ²Er wird aus dem an die Partei gezahlten Mitgliedsbeitrag entnommen und von der Partei an die Jugendorganisation weitergeleitet. ³Mitglieder der Jugendorganisation, die gemäß §17a Absatz 5 der Bundessatzung keine Mitglieder der Partei sind, zahlen 12 € pro Jahr.

(2) Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der anteilige Mitgliedsbeitrag monatsgenau zu berechnen – beginnend mit dem Monat, in dem der Eintritt stattfindet.

(3) Der von den Mitgliedern der Jugendorganisation gezahlte Beitrag steht dieser zu und wird entsprechend einem vom Bundesvorstand der Jugendorganisation festzulegenden Schlüssel zwischen dem Bundesverband und den Landesverbänden der Jugendorganisation aufgeteilt.

(4) Die Mitgliedsbeiträge der Jugendorganisation werden nach den Bestimmungen des § 8 Absatz 5 gemeinsam mit dem nach § 8 geschuldeten Mitgliedsbeitrag eingezogen.

Begründung:

Die Begründung erfolgt mündlich.

FBO-6 Antrag zur Finanz- und Beitragsordnung *Anpassung Mitgliedsbeiträge für die Generation Deutschland*

Antragsteller: *Kreisvorstand Karlsruhe-Land*

Der Bundesparteitag möge beschließen:

Die Finanz- und Beitragsordnung der Alternative für Deutschland wird wie folgt geändert:

1.

§ 8 Absatz 2 wird neu eingefügt (die bisherigen Absätze 2 bis 6 rücken entsprechend vor):

(2) Mitglieder, die sowohl der Alternative für Deutschland als auch der Jugendorganisation angehören, zahlen insgesamt nicht mehr als den Mindestmitgliedsbeitrag der AfD. Der an die Jugendorganisation entrichtete Mitgliedsbeitrag wird vollständig auf den Mitgliedsbeitrag der Alternative für Deutschland angerechnet. Der an die AfD abzuführende Beitrag mindert sich entsprechend.

2.

§ 8b wird wie folgt neu gefasst; Absatz 1 wird ersetzt, Absatz 4 (alt) entfällt, Absatz 6 (alt) wird geändert (die bisherigen Absätze 5 bis 6 rücken entsprechend vor);

§ 8b – Jugendorganisation (Generation Deutschland)

(1) Der Mitgliedsbeitrag für die Mitglieder der Jugendorganisation beträgt 40 Euro pro Jahr.

(6) Die Mitgliedsbeiträge der Jugendorganisation werden vom Bundesverband der Partei eingezogen.

Begründung:

Die AfD will eine starke, aktive und selbstbewusste Jugendorganisation. Mit der Generation Deutschland wurde bewusst ein Nachfolger der Jungen Alternative geschaffen, der junge Menschen motivieren und langfristig an die Partei binden möchte. Sie sollen ihre Ideen und Initiative einbringen, um eine identitätsstiftende Jugendbewegung aufzubauen und die AfD auch für junge Menschen attraktiv zu machen.

Die Mitgliedschaft in der Generation Deutschland setzt zwingend die Mitgliedschaft in der Alternative für Deutschland voraus. Dies ist richtig und gewollt. Allerdings führt diese Doppelmitgliedschaft derzeit zu einer doppelten Beitragsbelastung für genau die jungen Menschen, die wir gewinnen wollen. Wenn gerade die besonders engagierten Mitglieder finanziell benachteiligt werden, konterkariert dies das Ziel einer starken Jugendorganisation. Gerade junge Menschen in Ausbildung oder Studium sollten durch finanzielle Hürden nicht davon abgehalten werden, sich voll für die AfD und die Generation Deutschland einzusetzen. Durch die vollständige Verrechnung wird sichergestellt, dass Doppelmitglieder keine höheren Kosten tragen als Mitglieder, die ausschließlich der AfD angehören. Wer sich doppelt engagiert, soll nicht doppelt bezahlen.

Darüber hinaus stellt der Antrag eine Vereinfachung und strukturelle Straffung der bisherigen Vorgehensweise dar und leistet somit einen Beitrag zu einer schnelleren und unbürokratischen Mitgliederverwaltung.



FBO-7 Antrag zur Finanz- und Beitragsordnung *Anpassung Mitgliedsbeiträge für die Generation Deutschland*

Antragsteller: *Kreisvorstand Heidenheim*

Der Bundesparteitag möge folgende Änderung der FBO beschließen.

Änderung der Finanz- und Beitragsordnung

§ 8b Jugendorganisation Abs. 4

Streiche

"(4) Die Zahlung eines Mitgliedsbeitrags an die Jugendorganisation gilt für Mitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr regelmäßig als hinreichender Grund für einen Antrag zur Reduzierung des Mitgliedsbeitrags an die Partei wegen Vorliegens einer sozialen Härte gemäß § 8 Absatz 3 Satz 3."

Setze

"(4) Der Mitgliedsbeitrag an die Partei wird für Mitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr automatisch um den Beitrag an die Jugendorganisation verringert. Vom vollendeten 25. bis zum vollendeten 36. Lebensjahr kann die Anrechnung des Beitrags an die Jugendorganisation auf Antrag des Mitglieds erfolgen."

Begründung:

Grundsätzlich ist es psychologisch unglücklich, den jüngeren Parteimitgliedern einen insgesamt höheren Beitrag zuzumuten, wenn sie gleichzeitig in die Jugendorganisation eintreten wollen. Die bisherigen Erfahrungen bei den Mitgliederaufnahmen bestätigen die abschreckende Wirkung. Bis zum 25. Lebensjahr eine besondere Härte anzunehmen, ist ebenfalls unglücklich formuliert und trifft auch nicht die Lebenswirklichkeit der meisten Bewerber. Es ist schlicht nicht zu vermitteln, warum man in jungen Jahren einen insgesamt höheren Beitrag bezahlen soll. Die vorgeschlagene Änderung löst dieses Problem auf unbürokratischem Wege.

FBO-8 Antrag zur Finanz- und Beitragsordnung *Vereinheitlichung und Verrechnung der GD-Mitgliedsbeiträge*

Antragsteller: *Kreisvorstand Stade*

Die Mitgliedsbeiträge der Mitglieder der GD werden von 36 € / 60 € auf 30 € Jahresbeitrag vereinheitlicht und mit dem normalen AfD-Mitgliedsbeitrag verrechnet.

Begründung:

- keine Ausgrenzung und Stigmatisierung von Jugendlichen, die keinen Doppelbeitrag zahlen können
- spaltet die Jugend im Kreisverband in GD-Mitglieder und die anderen
- bedeutende Verbreiterung der Basis der GD, da nur ca. 20% GD Mitglied sind



FBO-9 Antrag zur Finanz- und Beitragsordnung

GD-Mitgliedsbeiträge sollen von der BGS direkt an die Kreisverbände überwiesen werden

Antragsteller: *Kreisvorstand Stade*

Der Mitgliedsbeitrag zur GD in Höhe von 30,00 € wird den Kreisverbänden entsprechend ihren GD-Mitgliedern direkt von der BGS überwiesen. Die Kreisverbände als kleinste Finanzeinheit der Partei führen ein Unterkonto für die Jugendarbeit im Kreisverband.

Begründung:

- Jugendarbeit findet an der Basis statt und nicht im Landes-oder Bundesverband
- Finanzielle Absicherung der GD daher auf Kreisverbandsebene notwendig
- Aktivität auf Kreisverbandsebene nimmt Landesverbände aus dem Fokus

FBO-10 Antrag zur Finanz- und Beitragsordnung *Bundesschatzmeister und Stellvertreter erhalten Prüfbefugnisse wie Finanzdirektor*

Antragsteller: *Konvent, Bundesvorstand*

Im § 11 (Finanzdirektor) soll der Absatz (1) wie folgt geändert werden:

Der Finanzdirektor ist als Leiter des Finanz- und Rechnungswesens für die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Parteifinancen, insbesondere für die Erstellung des Rechenschaftsberichts gemäß Parteiengesetz, die Finanz- und Haushaltssteuerung der Bundespartei sowie die Verbuchung, Bescheinigung und etwaige Veröffentlichung von Spenden zuständig.

Dazu kann er, **der Bundesschatzmeister und der stellvertretende Bundesschatzmeister** von allen nachgeordneten Gliederungen und den Vereinigungen der Partei alle erforderlichen Auskünfte verlangen. Der Finanzdirektor berichtet dem Bundesschatzmeister über alle in seinem Aufgabengebiet wesentlichen Vorgänge.

Der § 16 (Durchgriffsrecht) soll wie folgt geändert werden:

Der Finanzdirektor, **der Bundesschatzmeister und der stellvertretende Bundesschatzmeister** kontrollieren die ordnungsgemäße Buchführung. Sie haben das Recht, in allen Untergliederungen die ordnungsgemäße Buchführung zu kontrollieren und gewährleisten damit, dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerks für den Rechenschaftsbericht nach § 29 Absatz 3 Parteiengesetz vorgeschriebenen Stichproben möglich sind. Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichts gemäß Parteiengesetz auf Bundesebene gefährdet, so hat die jeweils höhere Gliederung das Recht und die Pflicht, durch geeignete Maßnahmen die ordnungsgemäße Buchführung seiner Untergliederungen zu gewährleisten.

Begründung:

Wenn die Position des Finanzdirektors nicht besetzt ist, muss der Bundesschatzmeister gemäß Finanz- und Beitragsordnung dieselben Rechte haben wie der Finanzdirektor.



Anträge zu TOP Beratung und Beschlussfassung über Änderungen an der Schiedsgerichtsordnung

SGO-1 Antrag zur Schiedsgerichtsordnung

Entlastung der Schiedsgerichte bei Eingängen von Stellungnahmen der Antragsteller

Antragsteller: *Satzungsausschuß*

Der Bundesparteitag möge beschließen:

In § 14 Abs. 1 Satz 3 der Schiedsgerichtsordnung wird am Satzende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgendes angefügt:

„der Antragsteller ist hierbei auf sich aus Satz 4 und 5 ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen.“

Nach § 14 Abs. 1 Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Ist das Gericht auch unter Berücksichtigung der weiteren Stellungnahme des Antragstellers einstimmig davon überzeugt, dass der Antrag unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, soll es den Antrag durch Beschluss zurückweisen.“

Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

Begründung:

Die Verfahrensvorschrift des § 14 Abs. 1 SGO dient der Entlastung der Schiedsgerichte der Partei in Bezug auf unzulässige oder unbegründete Verfahren. Durch den Antrag soll klargestellt werden, dass der bloße Eingang einer weiteren Stellungnahme des Antragstellers in Fällen der Unzulässigkeit oder offensichtlichen Unbegründetheit des Antrags nicht ausreicht, damit das Verfahren zu eröffnen ist. Vielmehr muss durch die Stellungnahme der bestehende Mangel der Antragschrift auch tatsächlich behoben sein. Der Antrag dient der Vermeidung von Rechtsstreiten hinsichtlich dieser Verfahrensfrage und der damit für die Partei verbundenen Kosten.

SGO-2 Antrag zur Schiedsgerichtsordnung *Verbesserung der Zustellungsmodalitäten bei Urteilen*

Antragsteller: *Kreisvorstand Ebersberg*

§ 19 SGO wird in seinem 3. Absatz wie folgt geändert: § 1 Grundlagen – Absatz 2 Satz

(3) Urteile sind den Verfahrensbeteiligten durch Einschreiben (Übergabe- oder Einwurf-Einschreiben) zuzustellen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Beschlüsse werden den Verfahrensbeteiligten nach Maßgabe des § 14 Abs. 4 bekanntgegeben.

Begründung:

Nach bisheriger Satzungslage werden Urteile der Parteischiedsgerichte gemäß § 19 Abs. 3 SGO „per Einschreiben“ zugestellt. In der gelebten Praxis geschieht dies via „Einwurf-Einschreiben“; „Einwurf-Einschreiben“ unterfallen nach der ständigen Rechtsprechung des BGH der Begrifflichkeit „Einschreiben“ (BGH, Urteil vom 27. September 2016 – II ZR 299/15). Gleichzeitig regelt § 14 Abs. 4 SGO die Übermittlung verfahrensbezogener Schriftstücke im Übrigen (insbesondere durch Brief, Telefax oder E-Mail). Beschlüsse der Schiedsgerichte – also Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung, einschließlich der Entscheidungen über einstweilige Anordnungen nach § 20 SGO – werden in § 19 SGO, was die Art ihrer Zustellung bzw. Bekanntgabe betrifft, nicht ausdrücklich erwähnt.

Vor diesem Hintergrund ist es aus Gründen der Rechtsklarheit unseres Erachtens durchaus sachgerecht, den in § 19 SGO verwendeten Begriff des „Einschreibens“ näher zu konkretisieren. Beschlüsse wiederum sollen aus Vereinfachungs- und insbesondere bei Einstweiligen Anordnungen auch aus Zeitgründen, diesem starren Zustellungsregime gerade nicht unterfallen, sondern wie die Verfahrenskommunikation selbst nach Maßgabe des § 14 Abs. 4 SGO bekanntgegeben werden. Die Mehrheit der AfD-Landesschiedsgerichte verfahren bereits dergestalt.

Durch die beantragte Klarstellung der möglichen Zustellungsarten für Urteile sowie die systematische Zuordnung der Beschlüsse zu § 14 Abs. 4 SGO wird das Risiko reduziert, dass Verfahrensbeteiligte Fristläufe wegen angeblich unwirksamer Zustellung angreifen. Streitigkeiten sollen am materiellen Kern der Sache entschieden werden, nicht an Zustellungsmodalitäten. Eine Änderung der vorherrschenden tatsächlichen Rechtslage findet in beiden Fällen nicht statt.

SGO-3 Antrag zur Schiedsgerichtsordnung *Klarstellung zur Erforderlichkeit mündlicher Verhandlungen vor dem Bundesschiedsgericht*

Antragsteller: *Satzungsausschuß*

Der Bundesparteitag möge beschließen:

In § 22 Abs. 2 der Schiedsgerichtsordnung wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 17 Abs. 1 Satz 1 findet auf das Rechtsmittelverfahren keine Anwendung, sofern eine mündliche Verhandlung vor dem Landesschiedsgericht stattgefunden hat.“

Begründung:

Die Frage der Erforderlichkeit einer mündlichen Verhandlung vor dem Bundesschiedsgericht in Verfahren über Ordnungsmaßnahmen ist in der Praxis umstritten und führte zu teils medial vielbeachteten Verfahren vor staatlichen Gerichten. Es entspricht seit Jahren ständiger Rechtsprechung des Bundesschiedsgerichts, dass eine mündliche Verhandlung vor dem Bundesschiedsgericht – auch in Verfahren über Ordnungsmaßnahmen nach § 7 Abs. 4 und 5 der Bundessatzung – nicht zwingend erforderlich ist, sofern bereits eine mündliche Verhandlung vor dem Landesschiedsgericht durchgeführt wurde. Die Gerichte haben diese Frage unterschiedlich beurteilt und Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts allein aufgrund dieser Formalie teils bestätigt, teils aufgehoben. Mit dem Antrag soll die Satzungslage zur Erforderlichkeit einer mündlichen Verhandlung vor dem Bundesschiedsgericht im Sinne dessen ständiger Rechtsprechung bestätigt und zur Eindeutigkeit klargestellt werden, um künftig Rechtsstreitigkeiten und damit verbundene Kosten und etwaige Ansehensverluste für die Partei zu vermeiden. Die Durchführung der mündlichen Verhandlung nur in Fällen, in den sie aus Sicht des Gerichts geboten erscheint, ist auch sachgerecht, um die ehrenamtlich tätigen Schiedsgerichte insbesondere vor dem Hintergrund des erheblichen Mitgliederzuwachses und damit verbundener steigender Verfahrenszahlen nicht unnötig zu belasten.

Sonstige Anträge

SN-1 Sachantrag

Resolution „Bleiben statt gehen & zurückholen, wen wir verloren haben“

Antragsteller: Landesvorstand Hessen

Der 17. Bundesparteitag der Alternative für Deutschland möge beschließen: Resolution „Bleiben statt gehen & zurückholen, wen wir verloren haben“

Deutschland verliert Jahr für Jahr Menschen, die unser Land tragen. Fachkräfte, Unternehmer, Familien, gut integrierte Migranten – Menschen, die hier gearbeitet, Steuern gezahlt und Verantwortung übernommen haben. Jedes Jahr verlassen rund 250.000 Deutsche unser Land, dazu kommen viele gut integrierte Ausländer, die hier längst Teil unserer Gesellschaft geworden sind. Seit 2015 hat sich die Zahl der Auswanderungen mehr als verdoppelt. Es sind die Fleißigen, die Verantwortungsvollen, die Optimisten, die Deutschland den Rücken kehren. Nicht, weil sie aufgegeben hätten – sondern weil sie in diesem Land keine Perspektive mehr sehen. Weil sie glauben, dass Leistung hier nichts mehr zählt, dass sich Arbeit nicht mehr lohnt, dass der Staat sie auspresst statt unterstützt. Diese Menschen verlieren die Hoffnung, in Deutschland ihre Träume verwirklichen zu können. Sie gehen, weil sie an der Politik verzweifeln – an Bürokratie, Steuerlast, Energiepreisen, Sicherheitsverlust und einem Bildungssystem, das Kinder umerzieht, aber nicht vorbereitet. Wir verlieren die Guten – weil die Schlechten regieren. Gleichzeitig verlieren wir jedes Jahr zehntausende Unternehmen. 196.100 Betriebe gaben allein 2024 ihren Standort in Deutschland auf oder verlagerten ihre Produktion ins Ausland. 45 % der Industrieunternehmen planen neue Standorte außerhalb Deutschlands. Das schwächt die Wirtschaft, die Regionen und das Vertrauen der Bürger in die Zukunft dieses Landes. Diese Entwicklung ist kein Schicksal – sie ist hausgemacht. Und sie kann umgekehrt werden. Die Alternative für Deutschland setzt diesem Trend ein neues Leitbild entgegen. Zusätzlich fordern wir: Wir wollen Deutschland auch zu einem Einwanderungsland machen – auch zu einem Einwanderungsland für ausgewanderte Deutsche.

Wir wollen, dass jene, die gegangen sind, zurückkehren.
Und dass die, die noch hier sind, wieder einen Grund haben, zu bleiben.

Unsere Forderungen:

1. Abwanderung stoppen – Rückkehr erleichtern:
Entwicklung einer nationalen Bleibe- und Rückkehrstrategie, die Deutschen im Ausland gezielt Perspektiven zur Heimkehr bietet – durch steuerliche Entlastung, Investitionshilfen und Abbau bürokratischer Hürden.
2. Lebenshaltungskosten senken:



Schluss mit der teuren grünen Energiepolitik. Wir brauchen bezahlbare Energie und eine Industriepolitik, die Arbeit in Deutschland wieder wettbewerbsfähig macht.

3. Sicherheit wiederherstellen:

Wer hier als Gast besonders kriminell handelt, muss das Land verlassen. Abschiebungen müssen konsequent und effizient durchgeführt werden.

4. Bildung entideologisieren:

Schulen sollen Talente fördern statt politische Haltungen einüben.

Bildung muss Kinder auf das Leben vorbereiten – nicht auf den Aktivismus.

5. Wirtschaft stärken:

Bürokratieabbau, Steuerentlastung, nationale Standortpolitik.

6. Leistung schützen:

Sozialausgaben auf das Notwendige konzentrieren – Schluss mit Bürgergeldexport, EU-Umverteilung und missbräuchlicher Entwicklungshilfe.

7. Kommunale Verantwortung:

Städte und Landkreise sollen Bleibe- und Rückkehrinitiativen entwickeln, um Fachkräfte und Familien vor Ort zu halten.

Politisches Leitbild:

Deutschland darf nicht das Land sein, das seine besten Köpfe verliert.

Es muss wieder das Land werden, in dem Arbeit, Familie und Eigenverantwortung Zukunft haben.

Wir wollen der Abwanderung deutscher Bürger durch vernünftige Politik entgegen-treten – und Deutschland wieder zu einem Land machen, das Hoffnung schenkt statt sie zu rauben.

Begründung:

Deutschland erlebt seit Jahren eine strukturelle Abwanderungswelle, die weit über normale Mobilitätsmuster hinausgeht. Rund 250.000 Deutsche verlassen jährlich ihr Land. Menschen, die hier gearbeitet, Steuern gezahlt und Verantwortung übernommen haben. Seit 2015 hat sich die Zahl der Auswanderungen mehr als verdoppelt. Parallel dazu gaben allein 2024 knapp 200.000 Unternehmen ihren deutschen Standort auf. Diese Entwicklung ist kein Zufall, sondern das direkte Ergebnis verfehlter Politik: überbordende Bürokratie, ideologisch verteuerte Energie, ein Bildungssystem mit falschen Prioritäten und ein Sozialstaat, der Leistung bestraft statt belohnt.

Der Landesparteitag der AfD Hessen hat diese Resolution am 08. November 2025 einstimmig angenommen. Sie bündelt in sieben konkreten Forderungen, was notwendig ist, um Deutschland wieder zu einem Land zu machen, in dem Arbeit, Familie und Eigenverantwortung eine Zukunft haben und das Ausgewanderte zur Rückkehr bewegt. Der Landesvorstand hat die Einreichung dieser Resolutin einstimmig am 01.06.2026 beschlossen.

SN-2 Sachantrag

Resolution Linksterrorismus bekämpfen

Antragsteller: *fünf ordentliche Delegierte;*

Linksterrorismus bekämpfen **Bürger, Demokratie und Infrastruktur endlich wirksam schützen**

I. Vorbemerkung

Mit dem Brandanschlag auf das Berliner Stromnetz vom 3. Januar 2026 hat der Linksterrorismus in Deutschland eine neue Stufe erreicht. 45.000 Haushalte und über 2.200 Betriebe wurden mitten im Winter von der Stromversorgung abgeschnitten, Krankenhäuser mussten auf Notbetrieb umstellen, Heizungen versagten bei tiefen Temperaturen – der schwerste terroristische Anschlag auf die Infrastruktur seit dem Bestehen der Bundesrepublik und nur der letzte einer seit Jahren dokumentierten Anschlagsserie der sogenannten Vulkangruppen. Festnahmen gibt es trotz dieser Serie bis heute nicht.

Was sich hier herausgebildet hat, ist ein systematischer, organisierter Infrastruktur-Terrorismus – in seiner Zerstörungslogik vergleichbar mit dem, was die RAF für den auf Personen gerichteten Terrorismus war. Die nächste Stufe wären gezielte Anschläge auf Personen. Die AfD warnt vor dieser Eskalation seit Jahren – sie wird nicht zulassen, dass Politik, Medien und Behörden weiterhin wegsehen.

Während sich hinsichtlich der Bekämpfung des Rechtsextremismus und des islamistischen Terrorismus ein breiter gesellschaftlicher Konsens herausgebildet hat, werden linksextremistische Bestrebungen in Deutschland nach wie vor verharmlost, relativiert und als vermeintlich legitimes „antifaschistisches Engagement“ umgedeutet. Politisch motivierte Gewalt von links trifft Polizisten, Richter, kritische Journalisten und politische Mandatsträger – regelmäßig und in besonderem Maße aus den Reihen der AfD. Die Täter agieren aus einem ideologisch alimentierten Vorfeld heraus: aus staatlich geförderten Projekten, Einrichtungen und Strukturen der politischen Bildung, aus Programmen der „Demokratieförderung“, aus Teilen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und den Amtskirchen. Die AfD stellt fest, dass der Staat seiner Schutzverantwortung nur gerecht wird, wenn er allen Formen des Extremismus mit gleicher Entschlossenheit entgegentritt.

II. Feststellungen

1. Der Linksterrorismus ist Realität.

Linksextremismus und linksextremistische Gewalt sind in Deutschland keine neuen Phänomene. Seit Jahrzehnten zeigen sich militante Strukturen in regelmäßig wiederkehrenden Gewaltexzessen – paradigmatisch in den Ausschreitungen jedes 1. Mai, in Angriffen auf Polizei und politische Gegner, in einer eingespielten Praxis der Sachbeschädigung und Brandstiftung. Über all diese Jahre haben Politik und Medien dieses Milieu nicht entschlossen bekämpft, sondern verharmlost, relativiert und ideologisch umgedeutet. Aus dieser jahrzehntelangen Duldungspolitik ist nun gewachsen, was sie ermöglicht hat: ein organisierter Terrorismus mit System, der gezielt kritische Infrastruktur angreift und Opfer in der Zivilbevölkerung billigend in Kauf nimmt. Die politisch Verantwortlichen für diese Entwicklung sitzen in den Bundes- und Landesregierungen der vergangenen Jahrzehnte, die das Problem

nicht sehen wollten – und in den Redaktionsstuben jener Medien, die es kleinschrieben. Wer den Linksterrorismus auch jetzt noch nicht beim Namen nennt, leistet der nächsten Eskalationsstufe Vorschub.

2. Linke Gewalt trifft gezielt Opposition und Andersdenkende

Politisch motivierte Gewalt von links trifft gezielt Andersdenkende, Mandatsträger, Parteibüros und Veranstaltungen – auch und gerade die der AfD. Solche Angriffe sind nicht hinnehmbar, unabhängig davon, wen sie treffen. Der Staat ist verpflichtet, die freie politische Betätigung aller Parteien und Mandatsträger zu gewährleisten. Dieser Schutz ist keine Frage politischer Sympathie, sondern Ausdruck des verfassungsrechtlichen Gebots, den offenen Wettbewerb der Parteien sicherzustellen. Ein Staat, der diese Schutzpflicht verweigert, untergräbt seine eigene Legitimationsgrundlage.

3. Sicherheitsbehörden und Justiz versagen strukturell.

Dass die Vulkangruppen seit über fünfzehn Jahren aktiv sind, ohne strafrechtlich gefasst zu werden, ist kein Einzelversagen und kein Mangel an Personal. Es ist das Ergebnis einer Sicherheitsarchitektur und einer Justiz, die auf einem Auge blind sind. Mangelhafte Aufklärungserfolge bei linksextremen Gewalttaten, ein im Vergleich zu anderen Phänomenbereichen geringerer Ermittlungsdruck und die ideologische Schiefelage der Behörden erfordern keine kosmetischen Korrekturen, sondern eine grundlegende Neuausrichtung.

4. Das staatlich alimentierte Vorfeld macht Linksextremismus erst möglich.

Linksextremismus ist keine isolierte Erscheinung. Er hat ein staatlich finanziertes Vorfeld, das ihm ideologische Legitimation und gesellschaftliche Schutzräume verschafft. Wer das Vorfeld nicht trockenlegt, bekämpft die Taten nicht.

5. Deutschland steht international abseits.

Während die Vereinigten Staaten die deutsche „Antifa Ost“ (Hammerbande) im November 2025 als Foreign Terrorist Organization eingestuft haben, während Ungarn und die Niederlande parlamentarische Schritte gegen militante Antifa-Strukturen unternommen haben, verweigern sich Deutschland und die Europäische Union einer entschiedenen Antwort. Diese außenpolitische Isolation Deutschlands im Kampf gegen den Linksterrorismus ist nicht hinnehmbar.

6. Die Gefahr eines lebensbedrohenden Linksterrorismus ist akut.

Mit den bevorstehenden Landtagswahlen im September 2026 verschärft sich die Bedrohungslage durch linke Gewalttäter explizit. Wahlen sind für das militante linksextremistische Milieu keine demokratischen Entscheidungsmomente, sondern Eskalationsanlässe – umso mehr, wenn der drohende Verlust kultureller und politischer Deutungshoheit den Griff zur Gewalt als letztes Mittel erscheinen lässt. Die anhaltende Straflosigkeit vergangener Anschläge senkt die Hemmschwelle weiter. Die nächste Eskalationsstufe ist nicht abstrakt – sie ist die logische Konsequenz jahrelanger Duldung durch Entscheidungsträger in Politik und Medien.

III. Forderungen

Die Bekämpfung des Linksextremismus und Linksterrorismus ist ein zentrales Anliegen der Alternative für Deutschland und ihrer Fraktionen im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag und in den Landtagen. Über die bestehenden programmatischen und parlamentarischen Bestrebungen hinaus fordern die Innenpolitischen Sprecher:

1. Klare sicherheitspolitische Prioritätensetzung

Linksextremismus und Linksterrorismus müssen in Lagebildern, Berichten und Planungen der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder mit derselben Entschlossenheit behandelt werden wie andere Phänomenbereiche politisch motivierter Gewalt. Angriffe auf Mandatsträger, Geschäftsstellen und Versammlungen demokratischer Parteien sind als Angriffe auf die freiheitlich demokratische Grundordnung zu behandeln und entsprechend zu verfolgen.

2. Schutz der parlamentarischen Opposition als Verfassungsauftrag

Der besondere Schutz parlamentarischer Opposition vor politisch motivierter Gewalt ist als eigenständiges Verfassungsgut anzuerkennen. AfD-Bundesparteitage können seit Jahren nur unter festungsähnlichen Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden, deren Aufwand an internationale Großgipfel im Format der G7 erinnert und den Steuerzahler jedes Mal Millionenbeträge kostet – ein deutlicher Beleg, in welchem Ausmaß die parlamentarische Opposition durch politisch motivierte Gewalt von links bedroht ist. Bund und Länder sind aufgefordert, durch geeignete Maßnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Mandatsträgern und Kandidaten im aktiven Wahlkampf, durch Schutz von Geschäftsstellen und Veranstaltungsorten sowie durch konsequente Verfolgung jeder Form von Behinderung legitimer Oppositionsarbeit den verfassungsrechtlich gebotenen Rahmen herzustellen.

3. Konsequente Nutzung des Vereinsrechts gegen Antifa-Strukturen

Linksextremistische Gruppierungen, die unter der Bezeichnung „Antifa“ oder „Antifaschistische Aktion“ agieren und Gewaltorientierung zeigen oder zur Gewalt aufrufen, sind nach dem Vereinsgesetz konsequent zu verbieten. Die Bundesregierung ist aufgefordert, die rechtlichen Voraussetzungen hierfür zu schaffen und zeitnah umzusetzen – ein Schritt, den die Vereinigten Staaten, Ungarn und die Niederlande bereits gegangen sind.

4. Strukturelle Neuausrichtung der Sicherheitsarchitektur

Die deutsche Sicherheitsarchitektur kann nicht durch bloße Personalaufstockung ertüchtigt werden – sie bedarf einer Neuausrichtung ihrer geistigen und organisatorischen Grundlagen. Es ist sicherzustellen, dass alle Phänomenbereiche politisch motivierter Gewalt mit gleicher Entschlossenheit behandelt werden und dass das Vertrauen der Bürger in die Unparteilichkeit des Staates wiederhergestellt wird.

5. Beendigung der Gesinnungsjustiz

Die Bekämpfung des Linksterrorismus scheitert nicht allein an mangelndem Ermittlungsdruck der Strafverfolgungsbehörden, sondern auch an einer Strafverfolgungs- und Strafzumessungspraxis, deren Ergebnisse zwischen den Phänomenbereichen messbar voneinander abweichen. Die AfD fordert eine Justiz, die sich am Recht orientiert und nicht an politischer Haltung. Die Entpolitisierung der Justiz – von der Auswahl der Richter und Staatsanwälte bis zur Strafverfolgungspraxis – ist

überfällig.

6. Trockenlegung des staatlich alimentierten Vorfelds

Die Förderpraxis des Bundes und der Länder ist umfassend daraufhin zu überprüfen, ob aus öffentlichen Mitteln finanzierte Projekte, NGOs, kirchliche Träger und Bildungseinrichtungen linksextremistische Strukturen ideologisch oder materiell unterstützen. Programme wie „Demokratie Leben“ sind grundlegend zu reformieren oder einzustellen. Geförderte Projekte sind transparent offenzulegen, Mittel sind bei Unterstützung linksextremer Strukturen zu entziehen, Förderkriterien sind so zu schärfen, dass eine missbräuchliche Verwendung künftig ausgeschlossen ist.

7. Anpassung des Anti-Terror-Strafrechts

§ 129a StGB muss an die neuen Erscheinungsformen linksterroristischer Gewalt angepasst werden. Die Tatbestandsmerkmale der „Einschüchterung der Bevölkerung in erheblicher Weise“ und der „erheblichen Staatsschädigung“ sind so zu fassen, dass die Vorschrift bei systematischen Angriffen auf kritische Infrastruktur tatsächlich zur Anwendung kommt. Wer Bahnstromversorgungen, Kabelbrücken oder Energietrassen vorsätzlich zerstört und dabei Schaden für die Allgemeinheit billigend in Kauf nimmt, gehört vor den Staatsschutzsenat.

8. Internationaler Schulterschluss gegen den Linksterrorismus

Die Bundesregierung ist aufgefordert, sich der internationalen Front gegen den Linksterrorismus anzuschließen. Mit den Vereinigten Staaten, Ungarn und den Niederlanden ist ein abgestimmtes Vorgehen gegen militante Antifa-Strukturen, ihre Finanzierungsquellen und ihre transnationalen Netzwerke zu vereinbaren. Die durch die US-Einstufung der „Antifa Ost“ als ausländische Terrororganisation bereits in Ansätzen wirksam gewordene Schließung von Bankkonten Antifa-naher Strukturen zeigt, dass die Unterbrechung von Finanzströmen wirkt – Deutschland darf diese Wirkung nicht dem amerikanischen Regulierungsdruck überlassen, sondern muss sie aktiv durch eigene bankenaufsichtsrechtliche und strafrechtliche Instrumente absichern. Auf europäischer Ebene ist auf eine Änderung der EU-Terrorrichtlinie hinzuwirken, um den neuen Erscheinungsformen linksterroristischer Anschläge wirksam begegnen zu können.

IV. Schlussappell

Die Alternative für Deutschland hat vor dieser Entwicklung gewarnt, als andere noch weggesehen haben. Wir werden den Linksterrorismus nicht hinnehmen, sein Vorfeld nicht dulden und seine Verharmlosung nicht ungestört geschehen lassen.

Wir werden nicht warten, bis aus Brandsätzen auf Kabelbrücken Kugeln auf Menschen werden.

Begründung:

Diese Resolution wird dem Bundesparteitag vorgelegt, um den auf der Berliner Fachtagung vom 11. Mai 2026 erzielten gemeinsamen Standpunkt der Innenpolitischen Sprecher der AfD-Fraktionen aus dem Europäischen Parlament, dem Deutschen Bundestag und den Landtagen auf die Ebene eines Parteitagsbeschlusses zu heben. Sie greift dem Programmprozess nicht vor. Sie bringt jedoch eine eigenständige Neuerung in die parteiliche Beschlusslage ein: die ausdrückliche Adressierung des Linksterrorismus. Das Grundsatzprogramm von 2016 benennt diesen Phänomenbereich nicht. Das Bundestagswahlprogramm

2025 spricht vom Linksextremismus und fordert das Verbot linksextremistischer Organisationen, die Strafbarkeit ihrer Symbole sowie die Einstufung antifaschistischer Gruppen als terroristische Vereinigungen durch die zuständigen staatlichen Stellen. Den Begriff des Linksterrorismus hat die AfD-Bundestagsfraktion mit dem Antrag Drucksache 21/2221 vom Oktober 2025 zum titelgebenden Antragsgegenstand erhoben.

Konkreter Anlass für diese Resolution ist der linksterroristische Brandanschlag auf das Berliner Stromnetz vom 3. Januar 2026. Er steht am Ende einer seit Jahren dokumentierten Anschlagsserie in Berlin und Brandenburg: von den Brandanschlägen am Berliner Bahnhof Ostkreuz 2011 über Berlin-Charlottenburg 2018, das Tesla-Werk im brandenburgischen Grünheide 2021 und 2024 und den Anschlag auf den Berliner Technologiepark Adlershof im Herbst 2025 bis nach Berlin-Lichterfelde im Januar 2026. Festnahmen gibt es trotz dieser Serie bis heute nicht – ein empirischer Beleg für das unter II.3 beschriebene strukturelle Versagen.

Die zeitliche Dringlichkeit ergibt sich aus den Landtagswahlen im September 2026, die das militante linksextremistische Milieu erfahrungsgemäß nicht als demokratische Entscheidungen, sondern als Eskalationsanlässe begreift. Eine geschlossene Positionierung des Bundesparteitags ist daher jetzt geboten.

Die unter III. erhobenen Forderungen ruhen auf der bestehenden Programm- und Beschlusslage der Partei. Eigenständig und neu ist ihre Bündelung unter dem Begriff Linksterrorismus.



SN-3 Sachantrag *Unvereinbarkeitsliste überarbeiten*

Antragsteller: Kreisvorstand Heidenheim

Der Bundesparteitag möge beschließen:

1. Die Unvereinbarkeitsliste ist zu überarbeiten. Sie wird nicht mehr auf Grundlage der Berichte des Verfassungsschutzes, sondern durch die Prüfungsergebnisse der zuständigen Fachausschüsse und des Bundeskonvents erstellt. Sie soll auch Parteien und Organisationen umfassen, die sich besonders feindselig und undemokratisch gegenüber der AfD verhalten, aber nicht in den Verfassungsschutzberichten aufgeführt sind.

2. Bei den auf der Unvereinbarkeitsliste verbliebenen indizierten Parteien und Organisationen ist eine Sperrfrist von 5 Jahren einzuführen, nach der sich ein dort ausgetretenes Mitglied für eine Aufnahme bei der AfD bewerben kann.

Begründung:

Die Unvereinbarkeitsliste wurde bisher 1:1 aus den Verfassungsschutzberichten übernommen. Die AfD erkennt durch die Übernahme indirekt die Prüfungsergebnisse der Verfassungsschutzbehörden an. Sie müsste sich folgerichtigerweise selbst in Frage stellen. Einerseits werden Vorfeldorganisationen und Vorgängerparteien indiziert, andererseits ist ein problemloser Übertritt von Parteien möglich, die eindeutig verfassungsfeindlich sind. Es wird keineswegs die Notwendigkeit einer Unvereinbarkeitsliste verneint. Diese sollte aber durch Organe der Bundespartei selbst und nach sorgfältiger Prüfung erstellt werden. Um Personen, die sich "politisch geläutert" haben, einen Beitritt zur AfD zu ermöglichen und die Eingliederung dieser Menschen in den friedlichen demokratischen Diskurs zu ermöglichen, sollte eine 5 jährige Sperrfrist eingeführt werden. In der bisherigen Praxis gilt "lebenslänglich", auch wenn man nur kurz in der indizierten Organisation war.

SN-4 Sachantrag

Unvereinbarkeitsliste überarbeiten

Antragsteller: *fünf ordentliche Delegierte;*

Der Bundesparteitag möge beschließen:

1. Der Bundesvorstand wird beauftragt, die Unvereinbarkeitsliste (UVL) binnen eines Jahres zu überarbeiten.

2. Dabei soll eine gegenwärtige oder in der Vergangenheit bestehende Mitgliedschaft nur in jenen Parteien und Organisationen unvereinbar mit der Mitgliedschaft der AfD sein, die folgende Bedingungen erfüllen:

- a) eine auf die Abschaffung der parlamentarischen Demokratie und Errichtung einer Diktatur abzielende Programmatik sowie
- b) ein planmäßiges, aktiv kämpferisches auf die Durchsetzung der unter a) aufgeführten Ziele gerichtetes Vorgehen,
- c) insbesondere durch das Bekenntnis zu bzw. den systematischen Einsatz von Gewalt (Militanz).

Diese Parteien und Organisationen betrachten wir als „extremistisch“.

3. Im Lichte unseres Programmes und unserer Grundüberzeugungen dürfen aber nicht lediglich politische Parteien und Organisationen, die als „extremistisch“ im Sinne von Ziffer 2 zu betrachten sind, als unvereinbar gelten. Es müssen sämtliche Gruppen, die unseren Grundüberzeugungen entgegenstehen in der reformierten Unvereinbarkeitsliste erfasst werden. Die Partei Bündnis90/Die Grünen arbeitet seit Jahrzehnten an der Zerstörung der ethnisch-kulturellen, demographischen, sprachlichen und wirtschaftlichen Grundlagen Deutschlands. Solche anti-deutschen Organisationen müssen ebenfalls als unvereinbar mit der Alternative für Deutschland gelten.

4. Der Bundesvorstand soll für die Reform der UVL eine Kommission einrichten.

5. Eine Verjährungsfrist von zehn Jahren soll eingeführt werden. Wenn die Mitgliedschaft in einer „extremistischen“ (vgl. 2) oder den Grundüberzeugungen der AfD widerstrebenden (vgl. 3) Partei oder Organisation zehn Jahre zurückliegt, ohne dass eine Wiederaufnahme dieser Betätigung erfolgt ist, soll die UVL nicht zur Anwendung kommen. Eine Mitgliedschaft in der AfD ist unter diesen Umständen grundsätzlich möglich. Der Antragsteller muss eine ehemalige Mitgliedschaft, die länger als nach der Verjährungsfrist bestimmt zurückliegt, nicht mehr angeben.

Der Bundesparteitag stellt im Sinne eines Leitbildes für diese Reformbestrebung grundsätzlich fest:

Eine außerparlamentarische Opposition, sofern sie im Rahmen der Gesetze handelt und sich zur Gewaltfreiheit bekennt, ist legitim. Sie ermöglicht dem mündigen Staatsbürger nämlich eine größere Teilhabe an der demokratischen Willensbildung, die nicht nur im Rahmen des Wahlkampfes stattfindet. Sie stärkt die Volksherrschaft, indem sie den Parlamentarismus ergänzt.

Der „Verfassungsschutz“ ist ein Inlandsgeheimdienst, der den Regierungsparteien weisungsgebunden unterstellt ist und deshalb Fähigkeiten und Reichweite missbraucht, um die Opposition zu bekämpfen und die Willensbildung im Sinne seiner Auftraggeber zu beeinflussen. Aus diesem Grund ist der „Extremismus“-Begriff der Ämter bewusst unwissenschaftlich, vage und berechnend willkürlich. Man denke nur an den Begriff „Delegitimierung des Staates“, durch den die Proteste gegen die Corona-Maßnahmen ins Zwielficht behaupteter Verfassungsfeindlichkeit gerückt und die Willensbildung des Volkes beeinträchtigt werden sollte.

Vor diesem Hintergrund können die Einschätzungen der Ämter unter keinen Umständen Maßstab für Unvereinbarkeiten sein. Vielmehr sind sie grundsätzlich zu hinterfragen und bedürfen einer unabhängigen Überprüfung, die im Rahmen der Reform der UVL zu leisten ist.

Begründung:

Die Unvereinbarkeitsliste der Alternative für Deutschland (AfD) hat die Partei vor der Unterwanderung „extremistischer“ Parteien und Organisationen geschützt und sich als notwendig und wirksam erwiesen. An ihr soll festgehalten werden.

Gleichwohl ergibt sich aus der parteiinternen Debatte grundsätzlicher Reformbedarf. Denn die UVL der AfD, die in dieser Form in der Parteienlandschaft beispiellos ist, schließt Bürger, zumindest im engeren Sinne, von der politischen Willensbildung, zu der das Grundgesetz die Parteien (Art. 21 Abs. 1 S. 1 GG) aufruft, aus.

Vor diesem Hintergrund ist die UVL von besonderer staatsbürgerlicher Bedeutung und steht in einem gewissen Spannungsverhältnis mit dem Grundgesetz, welches die Bedeutung der Parteien für die Willensbildung und Durchsetzung von politischen Zielen im Vergleich zu Bürgerbewegungen und den Möglichkeiten der direkten Demokratie in Deutschland besonders hervorhebt.

Schon immer stand die UVL in der Kritik, weil sie deutlich mehr Parteien und Organisationen des angeblichen oder tatsächlichen rechtsextremistischen Spektrums – darunter zahlreiche Splittergruppen ohne jegliche politische Relevanz – enthielt, aber deutlich weniger linksextremistische, wobei die Auswahl in der Gesamtschau nicht stringent erscheint.

Um diese Schiefelage beispielhaft zu konkretisieren: ehemalige Kader des „Kommunistischen Bundes Westdeutschlands“ (KBW), des „Kommunistischen Studentenverbandes“ und der maoistischen „KPD-AO“, darunter Winfried Kretschmann (ehem. Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg, Grüne) und Alan Posener (langjähriger Redakteur der „Welt“), könnten umstandslos AfD-Mitglieder werden.

Das ist insofern bemerkenswert, da Kretschmann aufgrund des „Radikalenerlasses“ von 1972 Schwierigkeiten hatte, als Landesbeamter in den Öffentlichen Dienst übernommen zu werden. Der examinierte Lehrer wurde allerdings trotz seiner Kandidaturen für kommunistisch-maoistische Hochschulgruppen Anfang der Siebzigerjahre durch das Land Baden-Württemberg auf Lebenszeit verbeamtet. Die Betätigung Kretschmanns beeinträchtigte die Karriere nicht, vielmehr wurde sie durch die Medien als amüsante Petitesse betrachtet und so der Öffentlichkeit dargestellt.

Posener, der aktives Mitglied maoistischer Organisationen war und später der FDP beitrug, plädierte mehrfach für einen toleranten Umgang mit politischen Biografien. Mitgliedschaften beruhten laut Posener oftmals auf lebensaltersgebundenen Positionierungen, von denen man sich schließlich abwenden und sie kritisch reflektieren könne.

Die Alternative für Deutschland stellte in ihrem Wahlprogramm zur Bundestagswahl 2025 fest, dass der Inlandsgeheimdienst des Bundes, der sogenannte Verfassungsschutz, zum Regierungsschutz verkommen ist, seinen ursprünglichen Aufgaben nicht mehr gerecht wird und daher grundsätzlicher Reformbedarf besteht. Die Bewertungen dieser Behörde dürfen daher niemals Maßstab für Unvereinbarkeiten sein. Als in Wahlumfragen regelmäßig stärkste politische Kraft in Deutschland entscheidet die Alternative für Deutschland selbst-

bestimmt auf der Grundlage ihres Grundsatzprogrammes und ihrer Wahlprogramme darüber, welche Parteien und Organisationen unvereinbar sind. Eine Unvereinbarkeit mit dem politischen „Extremismus“ im Sinne der vorstehenden Ziffer 2 ist unserer Programmatik ohnehin wesenseigen.

Umso mehr ist die AfD gefordert, im Lichte des eigenen Programmes und der eigenen Grundüberzeugungen, nicht lediglich politische Parteien und Organisationen, die als „extremistisch“ im Sinne von Ziffer 2 zu kategorisieren sind, als unvereinbar zu betrachten. Es müssen außerdem sämtliche Gruppen, die unseren Grundüberzeugungen fundamental entgegenstehen, ebenfalls in der reformierten Unvereinbarkeitsliste erfasst werden, auch wenn diese – wie zum Beispiel Die Partei Bündnis 90/Die Grünen (siehe oben) – die Merkmale des „Extremismus“ nicht oder nicht vollumfänglich erfüllen sollten.

Die Unvereinbarkeitsliste der AfD kennt darüber hinaus keinerlei Verjährung oder Tilgung. Selbst die Verfassungsschutzämter sind laut Gesetzgebung (z.B. § 12 Abs. 3 S. 2 BVerfSchG) verpflichtet, Daten von Bürgern, die sich seit zehn Jahren nicht mehr an „extremistischen“ Bestrebungen beteiligt haben oder im Rahmen entsprechender Organisationen politisch tätig waren, zu löschen.

Auch das Bundeszentralregistergesetz kennt Tilgungsfristen. Der Gesetzgeber bestimmt in § 45 Abs. 1 BZRG, dass Eintragungen über Verurteilungen nach Ablauf einer bestimmten Frist getilgt werden. Dies trägt unter anderem dem Recht auf Resozialisierung Rechnung, das für die gesamte Rechtspflege in einem demokratischen und sozialen Bundesstaat (Art. 20 Abs. 1 GG) von zentraler Bedeutung ist (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG).

Das heißt konkret: Bereits nach drei Jahren werden die meisten Delikte nicht mehr im polizeilichen Führungszeugnis aufgeführt (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 BZRG), der Bürger darf sich infolgedessen als unbestraft bezeichnen. Nach insgesamt zehn Jahren werden die Eintragungen dann aus dem Bundeszentralregister getilgt (§ 46 Abs. 1 Nr. 2 BZRG).

Umso mehr stellt die Unvereinbarkeitsliste für unbescholtene Bürger, die sich parteipolitisch engagieren wollen, eine Einschränkung ihrer staatsbürgerlichen Mitwirkungsrechte und somit eine unbillige Härte dar.

Die AfD setzt sich seit jeher für eine Stärkung der direkten Demokratie und der Mitbestimmung des Volkes ein. Somit kann es nur im Sinne der AfD sein, das Spannungsverhältnis, welches die UVL in ihrer aktuellen Fassung erzeugt, aufzulösen. Diese Auffassung teilen auch immer wieder Vertreter unserer Schiedsgerichte. So stellte zum Beispiel der langjährige und inzwischen verstorbene Vorsitzende des Landesschiedsgerichts Nordrhein-Westfalen, Dr. iur. Hans Joachim Kind, fest, dass gerade vor den geschilderten Hintergründen grundsätzlicher Reformbedarf bestehe.

Der vorliegende Antrag verfolgt das Ziel, dieses Spannungsverhältnis zugunsten demokratischer Beteiligung aufzulösen und diesem Reformbedarf nach rechtsstaatlichen Prinzipien Rechnung zu tragen.



SN-5 Sachantrag *Einführung einer Ehrenordnung*

Antragsteller: Kreisvorstand Karlsruhe-Land

Einführung Ehrenordnung

Mitzeichner: Landesverband Baden-Württemberg

Der Bundesparteitag möge folgende Ordnung beschließen:

Ehrenordnung

§1 Grundsätze

Der AfD-Bundesverband würdigt sowohl Verdienste als auch langjährige Mitgliedschaften seiner Mitglieder durch besondere Ehrungen.

§2 Voraussetzungen für Ehrungen

§2.1 Langjährige Mitgliedschaft

Geehrt werden alle Mitglieder, die im laufenden Jahr die Ehrung erhalten werden, unabhängig vom genauen Eintrittsdatum. Die Urkunden werden von dem, der oder den Parteivorsitzenden unterzeichnet. Die Kosten von Ehrungen zur langjährigen Mitgliedschaft trägt der Bundesverband.

- 1) 10 Jahre Mitgliedschaft Ehrennadel in Bronze Urkunde 10 Jahre
 - 2) 20 Jahre Mitgliedschaft Ehrennadel in Silber Urkunde 20 Jahre
 - 3) 30 Jahre Mitgliedschaft Ehrennadel in Gold Urkunde 30 Jahre
 - 4) 40 Jahre Mitgliedschaft Ehrennadel in Gold mit Zahl 40 Urkunde 40 Jahre
 - 5) 50 Jahre Mitgliedschaft Ehrennadel in Gold mit Zahl 50 Urkunde 50 Jahre
- usw.

§2.2 Verdienste

- 1) Besondere Verdienste um die AfD als Mitglied
 - 2) Außergewöhnliche Verdienste um die AfD als Vorstandsmitglied einer Gliederung
 - 3) Außergewöhnliche Verdienste um die AfD als Vorsitzender einer Gliederung
- Der Bundesverband stellt hierfür eine Ehrenmünze und einen Ehrenbrief zur Verfügung, welche vom beantragenden Verband selbst zu tragen sind.

§3 Antragsverfahren

Antragsberechtigt für Ehrungen außerhalb der langjährigen Mitgliedschaften sind Kreisvorstände, Landesvorstände und der Bundesvorstand per Beschluss.

§4 Verleihung der Ehrung

Ehrungen sollen nach Möglichkeit im Rahmen einer Mitgliederversammlung, einem Parteitag oder in einem anderen würdigen Rahmen verliehen werden.

§4.1 Langjährige Mitgliedschaft

Die Ehrennadeln und Urkunden werden immer im ersten Quartal eines Jahres vom Bundesverband an den zuständigen Kreisverband versandt.

Die Ehrung selbst wird vom zuständigen Kreisverband durchgeführt.

§4.2 Verdienste

Ehrungen für Verdienste werden vom beantragenden Gremium durchgeführt.

§4.3 Nicht durchführbare Ehrungen

Kann eine Ehrung aufgrund von Abwesenheit des zu ehrenden Mitgliedes oder anderer besonderer Umstände nicht durchgeführt werden, kann die Ehrung auch postalisch erfolgen.

§5 Ehrenvorsitzende

Die Regelung von Ehrenvorsitzenden aus §11 Abs. 14a der Bundessatzung bleiben von dieser Ehrenordnung unberührt.

Auszug Bundessatzung §11 Abs. 14a

1Der Bundesparteitag kann auf Vorschlag des Bundesvorstandes in gleicher und geheimer Wahl Ehrenvorsitzende wählen. 2Die Gewählten bleiben auf Lebenszeit im Amt, es sei denn, dass ein Bundesparteitag eine Abwahl vornimmt. 3Ehrenvorsitzende gehören dem Bundesvorstand mit Rederecht an, sind allerdings nicht stimmberechtigt. 4Darüber hinaus haben sie Teilnahme- und Rederecht in allen sonstigen gemäß Satzung bestehenden Gremien des Bundesverbandes. 5Die Partei kann maximal einen Ehrenvorsitzenden gleichzeitig haben.

§5 Erfassung von Ehrungen

Ausgesprochene Ehrungen werden in der Mitgliederkartei (Parteimanager) festgehalten. Hierfür ist den Beauftragten der Kreisverbände eine geeignete Maske zur Verfügung zu stellen.

§6 Übergangsregelung

Bereits verpasste Ehrungen sind, nach Inkrafttreten dieser Ehrenordnung durch Beschluss des Bundesparteitages, vom Bundesverband zum ersten Quartal 2027 miteinzubeziehen. §6 verliert zum 31.12.2027 seine Gültigkeit und wird ersatzlos gestrichen.

§7 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt nach Beschluss des Bundesparteitages sofort in Kraft.

Begründung:

Die Ehrung von Mitgliedern besitzt für unsere Partei einen besonderen Stellenwert. Sie dient der Anerkennung langjähriger Mitgliedschaft sowie herausragenden ehrenamtlichen Engagements und stärkt zugleich die Identifikation der Mitglieder mit unserer Partei. Gerade in traditionellen Vereinen und Organisationen, deren Werte und Wirken wir vielfach unterstützen, gehören Ehrungen selbstverständlich zu einer gelebten Kultur der Wertschätzung.

Bislang spielte die Einführung einer einheitlichen Ehrenordnung verständlicherweise eine nachgeordnete Rolle. In den vergangenen Jahren standen insbesondere der organisatorische Aufbau der Partei, strukturelle Herausforderungen sowie zahlreiche Wahlkämpfe im Vordergrund. Gleichwohl haben bereits verschiedene Landes- und Kreisverbände eigene Formen der Ehrung etabliert.

Aus Sicht der Antragsteller sollte die Würdigung von Mitgliedern jedoch nicht von regionalen Gepflogenheiten abhängen, sondern bundesweit einheitlich und sichtbar geregelt werden. Eine verbindliche Ehrenordnung der Bundespartei würde klare Maßstäbe schaffen, die



Gleichbehandlung aller Mitglieder gewährleisten und zugleich die Bedeutung von Treue, Einsatzbereitschaft und ehrenamtlicher Arbeit innerhalb unserer Partei unterstreichen.

Darüber hinaus wäre sie ein wichtiges Zeichen der Anerkennung gegenüber denjenigen Mitgliedern, die über viele Jahre Verantwortung übernehmen und unsere Partei nachhaltig prägen.

Die vorliegende Ehrenordnung orientiert sich bewusst an bewährten Regelungen traditionsreicher Vereine und Organisationen, die auf jahrzehntelange, teils jahrhundertelange Erfahrungen in der Mitgliederwürdigung zurückblicken können. Sie ist daher nicht nur praxisnah ausgestaltet, sondern auch organisatorisch und rechtlich erprobt.

Als traditionsbewusste und engagierte Partei sollte es für uns selbstverständlich sein, die Verdienste unserer Mitglieder angemessen zu würdigen.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

